



INSOLVENZPLAN

GEMÄß §§ 217 FF. INSO IN DEM INSOLVENZVERFAHREN IN EIGENVERWALTUNG ÜBER DAS VERMÖGEN DER

SIAG SCHAAF INDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

BURGWEG 21-23

56428 DERNBACH

AMTSGERICHT MONTABAUER

AKTENZEICHEN: 14 IN 81/12

PLANERSTELLER:

ANDREW SEIDL RECHTSANWÄLTE

TIERGARTENSTRASSE 38

01219 DRESDEN

DERNBACH, 20.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Vorbemerkungen.....	6
Teil 2 - Darstellender Teil	7
A. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplanes	7
B. Wesentliche Unternehmensinformationen	7
I. Übersicht	7
II. Eigenverwaltung.....	9
C. Rechtliche Verhältnisse	9
I. Geschäftsleitung.....	9
II. Gesellschaftsrechtliche Struktur	10
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	11
III. Lage des Konzerns	11
IV. Bilanz	11
V. Personal.....	13
E. Sanierungskonzept	13
I. Finanzwirtschaftliche Sanierung.....	13
II. Leistungswirtschaftliche Maßnahmen	14
III. Tochtergesellschaften	17
F. Passiva	18
G. Vergleichsrechnung.....	19
I. Ermittlung der freien Masse.....	19
II. Erläuterungen der freien Masse.....	20
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	21
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte & Bauten	21
3. Büroausstattung, EDV.....	21
4. Betriebs- & Geschäftsausstattung.....	22
5. Fuhrpark	22
6. SAB, STT, SWT, SPQ, Windpark Finsterwalde.....	22
7. SNW, SNG, SEE.....	23
8. SMB.....	23
9. SCZ	23
10. SST	24
11. SIN.....	24
12. Vorräte.....	24

13.	Altforderungen	24
14.	Neuforderungen ggü. Dritten	26
15.	Neuforderungen ggü. verbundenen U.	26
16.	Kassenbestand	27
17.	Hinterlegungskonto/Guthabenkonten	27
18.	Unterbilanzhaftung	28
19.	Anfechtung	28
20.	Haftungsansprüche	28
III.	Ermittlung der Massekosten	29
IV.	Erläuterungen der Massekosten	29
1.	Gerichtskosten	30
2.	Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter	30
3.	Vergütung Sachwalter	30
4.	Auslagen	30
5.	Gläubigerausschuss	30
6.	Kreditoren	31
7.	Auslaufkosten	31
8.	Steuerliche Pflichten	31
9.	Sonstiges Massekosten	31
V.	Ermittlung der Verteilungsfähigen Masse	32
VI.	Ergebnis für die Insolvenzgläubiger in der Regelabwicklung	32
VII.	Ergebnis für die Gläubiger im Rahmen des Insolvenzplanes	33
H.	Erläuterung der Gruppenbildung	34
I.	Gruppe 1 - Aktionäre	34
II.	Gruppe 2 - Finanzierer	35
III.	Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer	35
IV.	Gruppe 4 - Lieferantenpool	36
V.	Gruppe 5 - Anleihegläubiger	37
VI.	Gruppe 6 - Arbeitnehmer und Agentur für Arbeit	37
VII.	Gruppe 7 - nicht nachrangige Insolvenzgläubiger	37
Teil 3 -	Gestaltender Teil	38
A.	Gruppenbildung	38
I.	Gruppe 1 - Aktionäre	38
II.	Gruppe 2 - Finanzierer	38
III.	Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer	38

IV.	Gruppe 4 - Lieferantenpool	38
V.	Gruppe 5 - Anleihegläubiger	39
VI.	Gruppe 6 - Arbeitnehmer und Agentur für Arbeit	39
VII.	Gruppe 7 - nicht nachrangige Insolvenzgläubiger	39
B.	Quotenregelung und Fälligkeitsregelung	39
C.	Debt-To-Equity Swap	40
D.	Plangestaltung für die Gläubigergruppen	41
I.	Gruppe 1 - Aktionäre	42
II.	Gruppe 2 - Finanzierer	42
III.	Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer	43
IV.	Gruppe 4 - Lieferantenpool	45
V.	Gruppe 5 - Anleihegläubiger	47
VI.	Gruppe 6 - Arbeitnehmer und Agentur für Arbeit	47
VII.	Gruppe 7 - nicht nachrangige Insolvenzgläubiger	47
E.	Formwechsel	48
I.	Beschluss über den Formwechsel nach §§ 190 ff. UmwG	48
II.	Beschluss zur Bestellung eines Geschäftsführers der SIAG Industrie GmbH	49
III.	Verzichtserklärungen	49
IV.	Feststellung	50
F.	Kreditrahmen § 264 InsO	50
G.	Planüberwachung	50
H.	Sonstiges	51
I.	Anfechtung	51
II.	Vermeintliche Organhaftung	51
III.	Minderheitenschutz	51
IV.	Allgemeine Regelung	52
I.	Anlagen	54
I.	Einbringungs- und Erlassvertrag zwischen SIAG Schaaf Industrie AG und der MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH	55
1.	Einbringung und Erlass	55
2.	Aufschiebende Bedingung	55
II.	Satzung der SIAG Industrie GmbH	56

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Organigramm Stand Oktober 2012	10
Abbildung 2 – Stichtagsbilanz.....	12
Abbildung 3 – Senkung Personalkosten	15
Abbildung 4 – Kostensenkung Sonstige Betriebliche Aufwendungen	16
Abbildung 5 – Kostengruppen Sonstige Betriebliche Aufwendungen	17
Abbildung 6 – Passiva Insolvenztafel.....	18
Abbildung 7 – Vermögensübersicht Aktiva	20
Abbildung 8 – Übersicht Transaktionskosten der Insolvenz	29
Abbildung 9 – Übersicht Verteilungsfähige Masse	32

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SIAG AG	-	SIAG Schaaf Industrie AG
SWT	-	SIAG Windenergietechnik GmbH
SAB	-	SIAG Anlagenbau Finsterwalde GmbH
SPQ	-	SIAG Personaldienstleistungs- und Qualifizierungs- GmbH
STT	-	SIAG Tube & Tower GmbH
SST	-	SIAG Stahlbau Teplice s.r.o
SCZ	-	SIAG CZ s.r.o
SMB	-	SIAG Maschinenbau GmbH
SET	-	SIAG El Sewedy Towers S.A.E.
SFR	-	SIAG France S.A.S

Teil 1 - VORBEMERKUNGEN

Der Insolvenzplan wurde im Auftrag der SIAG Schaaf Industrie AG erstellt und enthält vielfältige Informationen.

Das Insolvenzgericht wird einen Erörterungs- und Abstimmungstermin anberaumen, zu dem Sie als Gläubiger/-in geladen werden.

Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Insolvenzplan sind an den Planverfasser:

Andrew Seidl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Tiergartenstraße 38

01219 Dresden

E-Mail: ra.seidl@ra-andrew-seidl.de

Telefon: +49 351 476970

Telefax: +49 351 4769777

zu richten.

Um eine möglichst rasche Verfahrensbearbeitung zu ermöglichen, sollten Anfragen in jedem Fall schriftlich, möglichst per Email, gestellt werden.

Teil 2 - DARSTELLENDER TEIL

A. GRUNDSÄTZLICHE ZIELE UND REGULINGSSTRUKTUR DES INSOLVENZPLANES

Ziel des von der SIAG Schaaf Industrie AG eingereichten Insolvenzplanes ist:

- die Fortführung des Geschäftsbetriebes;
- der Erhalt der zur Fortführung des Geschäftsbetriebes notwendigen Ausbildungs- und Arbeitsplätze;
- die Durchführung von finanz- und leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen;
- die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger der SIAG Schaaf Industrie AG.

B. WESENTLICHE UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

I. ÜBERSICHT

Firma:	SIAG Schaaf Industrie AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Handelsregister:	Amtsgericht Montabaur, HR 20744
Sitz:	Dernbach (§ 1 der Satzung)
Geschäftssitz:	Burgweg 21-23, 56428 Dernbach
Gegenstand des Unternehmens:	Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Beratung anderer Unternehmen im Bereich allgemeiner Stahlbau, Behälterbau und insbesondere Bau von Anlagen der Windkrafttechnik (§ 2 Abs. 1 der Satzung)
Gesellschaftsvertrag:	Satzung vom 30. Juli 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. September 2009
Grundkapital:	€ 11.595.800,00 (eingeteilt in 700.666 auf den Namen lautende Stückaktien; nach Kapitalerhöhung vom 24.04.2009 sowie Zeichnung vom 24.04.2009)

Aktionäre:	<p>Rüdiger Schaaf (70,9 %; Stückaktien 496.783 mit den Nummern 1 - 100.000, 263.802 - 617.755 und 657.838 – 700.666)</p> <p>Dagmar Schaaf (5,7 %; Stückaktien 40.082 mit den Nummern 617.756 - 657.837)</p> <p>MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH, (HRB 69465, Amtsgericht Berlin- Charlottenburg) (23,4 %; Stückaktien 163.801 mit den Nummern 100.001 – 263.801)</p>
Vorstand:	<p>Andrew Seidl, geschäftsansässig: Burgweg 21-23, 56428 Dernbach</p> <p>Willy Hartung, geschäftsansässig: Burgweg 21-23, 56428 Dernbach</p>
Aufsichtsrat:	<p>Der Aufsichtsrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen (§ 7 der Satzung). Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen.</p>
Mitglieder des Aufsichtsrats:	<p>Herr Helmut Rößler</p> <p>Herr Prof. Peter Schaumann</p> <p>Frau Dagmar Schaaf</p> <p>Herr Rolf Mähliß (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)</p> <p>Herr Mario Hotz (Aufsichtsratsvorsitzender)</p> <p>Herr Ralf Wickert</p>
Personal:	<p>32 Arbeitnehmer und 1 Auszubildender (Stand 10.07.2012, ohne Vorstand, ohne Mitarbeiter in Elternzeit)</p>
Kreditinstitute:	<p>Deutsche Kreditbank AG,</p> <p>An der Wachsbleiche 1, 03046 Cottbus;</p>

	Kreissparkasse Westerwald
	Hauptstelle Bad Marienberg
	Bismarckstraße 16, 56470 Bad Marienberg
Handelskammer:	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Schloßstr. 2, 56068 Koblenz, Kunden-Nummer: 141 00441462
Geschäftsjahr:	01.01. bis 31.12. (Kalenderjahr, § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag)
Steuerberater:	Dr. Frank Roser, Roser GmbH, Drehbahn 7, 20354 Hamburg
Wirtschaftsprüfer:	Dr. Kai Bartels, Warth & Klein Grant Thornton AG, Niederlassung Hamburg, Kleiner Burstah 12, 20457 Hamburg
Finanzamt:	Finanzamt Montabaur-Diez, Koblenzer Straße 15, 56410 Montabaur Steuernummer: 30/650/1157/9

II. EIGENVERWALTUNG

Das Amtsgericht Montabaur – Insolvenzgericht – hat nach §§ 270 ff. InsO die Eigenverwaltung angeordnet. Damit ist gewährleistet, dass der Vorstand der SIAG Schaaf Industrie AG den vorgesehenen Sanierungsweg beschreiten kann. Der (vorläufige) Gläubigerausschuss hat die Eigenverwaltung befürwortet.

C. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. GESCHÄFTSLEITUNG

Die SIAG Schaaf Industrie AG (im Folgenden auch Schuldnerin genannt) wird durch ihre Vorstände

- RA Andrew Seidl (CEO) und
- Willy Hartung (CFO)

vertreten.

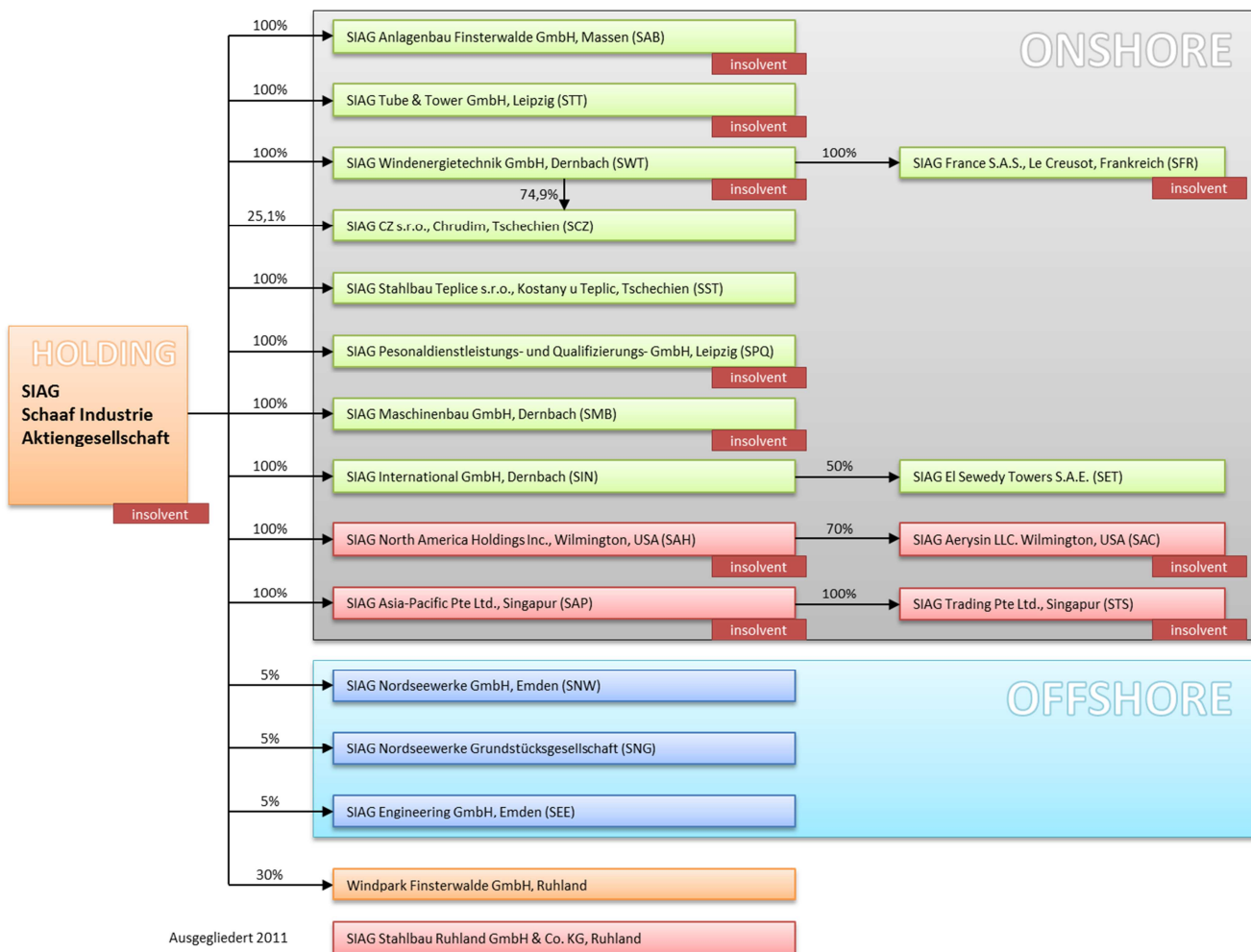
II. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR

Die 700.666 Aktien der SIAG Schaaf Industrie AG werden wie folgt gehalten:

- Rüdiger Schaaf (70,9 %; Stückaktien 496.783)
- Dagmar Schaaf (5,7 %; Stückaktien 40.082)
- MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (23,4 %; Stückaktien 163.801)

Die Beteiligungsstruktur der SIAG Schaaf Industrie AG im Oktober 2012 stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 1 – Organigramm Stand Oktober 2012



D. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die SIAG-Gruppe ist ein Zulieferer von Schlüsselkomponenten (Stahlrohr-Türme, Maschinenträger und Umspannplattformen) für On- und Offshore-Windkraftanlagen. Die SIAG-Gruppe ist seit 2006 im Onshore- und seit 2010, durch Übernahme der Nordseewerke in Emden, im Offshoregeschäft tätig.

Die Tochterunternehmen der SIAG Schaaf Industrie AG sind rechtlich selbstständige Gesellschaften; wirtschaftlich aber eng mit der Schuldnerin verbunden

Die SIAG Schaaf Industrie AG hatte in der Vergangenheit wesentliche Verwaltungsbereiche in Tochtergesellschaften ausgelagert. So war beispielsweise der komplette Vertrieb in die SIAG Windenergie GmbH ausgelagert worden.

III. LAGE DES KONZERNS

Das operative Ergebnis der Gruppe war in den Geschäftsjahren 2010/2011 negativ und verschlechterte sich nachhaltig durch allgemeine Stagnation der Nachfrage in der Windenergiebranche, Überkapazitäten auf dem Markt und Anlaufverluste durch Standortübernahme in den USA und Standortaufbau in Ägypten. Des Weiteren entstanden hohe Separierungskosten (ca. € 5,2 Mio.) durch die Ausgliederung der Stahlbautochter SIAG Stahlbau Ruhland GmbH & Co. KG aus dem Konzerngefüge in 2011. Infolge verringerten sich die Umsatzerlöse aus dem Jahr 2009 von € 180 Mio. auf € 144 Mio. in 2010 und auf € 137 Mio. für das Jahr 2011.

IV. BILANZ

Die bilanzielle Situation der SIAG Schaaf Industrie AG stellt sich zum 31.12.2010, 31.12.2011 und 30.05.2012 wie folgt dar:

Abbildung 2 – Stichtagsbilanz

	Dezember 2010	Dezember 2011	Mai 2012
1. Konzessionen, gew. Schutzrechte, Software	384.137	393.357	353.108
2. Firmenwert	0	0	0
3. Geleistete Anzahlungen	0	0	0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	384.137	393.357	353.108
1. Grund und Boden	0	0	0
2. Gebäude	52.717	47.318	42.944
3. Maschinen und Technische Anlagen	0	0	0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	284.326	317.194	276.376
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0	0	0
II. Sachanlagen	337.043	364.512	319.320
A. Anlagevermögen	28.151.906	36.288.598	36.203.157
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.813.030	40.446	560.296
2. Unfertige Erzeugnisse	0	0	0
4. Geleistete Anzahlungen	300.388	3.000	40
5. Abzgl. erhaltener Anzahlungen	0	0	0
I. Vorräte	3.113.418	43.446	560.336
1. Ford. aus Lieferungen und Leistungen	39.584	113.467	32.968
2. Ford. gegen verb. Unternehmen (incl. geleistete Anzahlungen)	4.801.591	8.565.319	13.016.162
3. Ford. aus Cash-Pool SIAG	12.367.885	16.729.770	21.111.305
4. Ford. geg. Beteiligungsunternehmen	2.493.164	4.378.654	5.022.961
5. Sonstige Vermögensgegenstände	679.802	1.960.977	2.371.636
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.382.026	31.748.186	41.555.033
Flüssige Mittel	4.778	383.008	-1.245.942
III. Flüssige Mittel	4.778	383.008	-1.245.942
B. Umlaufvermögen	23.500.222	32.174.640	40.869.427
Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva)	162.437	208.933	61.104
C. Rechnungsabgrenzungsposten	162.437	208.933	61.104
Aktive latente Steuern	0	0	0
D. Aktive latente Steuern	0	0	0
Fehlbetrag	0	0	0
Aktiva	51.814.565	68.672.172	77.133.688
Gezeichnetes Kapital	11.595.800	11.595.800	11.595.800
I. Kapital Kapitalgesellschaft	11.595.800	11.595.800	11.595.800
Kapitalrücklage, Gewinnrücklage	2.900.000	2.900.000	2.900.000
II. Kapitalrücklage, Gewinnrücklage	2.900.000	2.900.000	2.900.000
VI. Jahresüberschuss//V. Jahresfehlbetrag	6.714.725	3.465.362	2.357.443
A. Eigenkapital	20.228.060	16.978.697	15.870.779
Sonderposten	0	0	0
B. Sonderposten	0	0	0
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0
II. Steuerrückstellungen	514.147	404.804	404.804
III. Sonstige Rückstellungen	8.160.119	2.203.727	2.359.076
C. Rückstellungen	8.674.266	2.608.531	2.763.880
I. Anleihen	2.500.000	15.489.000	15.489.000
Darlehen und Kredite	5.625.000	6.101.190	5.803.570
Kontokorrent	8.527.912	12.291.600	15.557.611
II. Verb. ggü. Kreditinstituten	14.152.912	18.392.790	21.361.181
Verbindlichkeiten aus Cash-Pool SIAG	634.635	4.144.670	4.479.840
III. Verbindlichkeiten aus Cash-Pool SIAG	634.635	4.144.670	4.479.840
Ausleihungen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
IV. Ausleihungen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Erhaltene Anzahlungen	53.000	53.000	53.000
V. Erhaltene Anzahlungen	53.000	53.000	53.000
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	3.135.414	8.687.429	11.731.167
VI. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	3.135.414	8.687.429	11.731.167
Verb. gg. verbundener Unternehmen (incl. erhaltene Anzahlungen)	1.025.083	42.912	945.525
VII. Verb. gg. verbundener Unternehmen (incl. erhaltene Anzah	1.025.083	42.912	945.525
Verb. gg. Beteiligungsunternehmen	4.134	49.456	49.456
VIII. Verb. gg. Beteiligungsunternehmen	4.134	49.456	49.456
Sonstige Verbindlichkeiten	1.407.060	1.608.071	3.288.846
Mietkauf	0	66.740	63.317
IX. Sonstige Verbindlichkeiten	1.407.060	1.674.810	3.352.163
D. Verbindlichkeiten	22.912.239	48.534.068	57.461.333
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	0	550.876	1.037.697
E. Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	0	550.876	1.037.697
Passiva	51.814.565	68.672.172	77.133.688

V. PERSONAL

Bei der SIAG Schaaf Industrie AG sind unter Hinzurechnung der in Tochtergesellschaften ausgelagerten Verwaltungsbereiche (Vertrieb, Konstruktion, Buchhaltung etc.) insgesamt 43 Arbeitnehmer beschäftigt (Stand 30.10.2012).

E. SANIERUNGSKONZEPT

I. FINANZWIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG

Die bilanzielle Sanierung der Schuldnerin erfolgt durch Rangrücktritt und eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital.

Zur bilanziellen Sanierung wird die Deutsche Kreditbank AG auf einen Teil ihrer Forderungen einen Rangrücktritt erklären. Zudem wird ein Teil des Fremdkapitals der Deutschen Kreditbank AG zu Grundkapital umgewandelt.

Die übrigen Gläubiger der Schuldnerin werden zur endgültigen Befriedigung aus dem vorhandenen liquiden Vermögen eine Quote erhalten. Auf den verbleibenden Differenzbetrag verzichten die Gläubiger im Übrigen.

Damit ist mit der Rechtskraft des Insolvenzplans die bilanzielle und rechnerische Überschuldung beseitigt und die Zahlungsfähigkeit wieder hergestellt, so dass das Insolvenzverfahren aufgehoben werden kann. Im Einzelnen:

Teil des Sanierungskonzepts ist ein teilweiser, aufschiebend bedingt durch die wirksame Kapitalherabsetzung auf „Null“, bedingter Rangrücktritt der Deutschen Kreditbank AG auf Darlehensrückzahlungsansprüche in Höhe von € 12.000.000,00. Darüber hinaus wird eine teilweise Umwandlung von an die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH abgetretenen Darlehensrückzahlungsansprüchen der Deutschen Kreditbank AG i.H.v. € 7.000.000,00 in Anteile an der Schuldnerin im Wege eines debt-to-equity swaps vorgenommen.

Im Anschluss an den debt-to-equity swap wird die Rechtsform der SIAG Schaaf Industrie AG nach den Vorschriften des UmwG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt.

Die Schuldnerin ist wesentlich fremdkapitalfinanziert und bilanziell überschuldet. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Schuldnerin hat unter insolvenzrechtlichen Fortführungsgesichtspunkten einen Wert von € 11.274.839,33. Die Deutsche Kreditbank AG als Hausbank hat Darlehensgesamtforderungen über insgesamt € 27.590.014,89 fällig gestellt und zur Insolvenztabelle angemeldet. Die Rücklagen sind aufgelöst. Ein Gewinnvortrag ist nicht vorhanden.

Das operative Geschäft ist profitabel, jedoch ist die Schuldnerin nicht in der Lage, die Fremdkapitalzinsen in gegenwärtiger Höhe abzuwerfen.

Werden die Forderungen der Deutschen Kreditbank AG durch Rangrücktritt der Deutschen Kreditbank AG um einen Betrag von € 12.000.000,00 auf einen Wert gesenkt, der unter dem Vermögenswert liegt, ist eine Sanierung möglich und die Schuldnerin bilanziell saniert. Die Deutsche Kreditbank AG wird nach dem Rangrücktritt Forderungen in Höhe eines Nominalwerts von € 7.000.000,00 an die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH abtreten. Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH wird dadurch Insolvenzgläubiger.

Das Kapital der Schuldnerin wird auf „Null“ vereinfacht herabgesetzt. Anschließend wird das Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre durch Barkapitalerhöhung auf € 50.000,00 Grundkapital erhöht werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zum Nominalwert gegen Bareinlage.

Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH legt – über die vorgenommene Barkapitalerhöhung hinaus – die an sie durch die Deutsche Kreditbank AG abgetretenen Forderungen im Wege eines debt-to-equity swaps und eines damit im Zusammenhang stehenden Kapitalschnitts in die Kapitalrücklage der Schuldnerin gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ein. Die Forderungen der übrigen Gläubiger werden u.a. aus den wieder vorhandenen liquiden Mitteln quotal befriedigt werden.

II. LEISTUNGSWIRTSCHAFTLICHE MAßNAHMEN

Im Rahmen der Insolvenz wurden Potenziale bzgl. Personal, sonstige betriebliche Ausgaben und Synergieeffekte durch Zusammenlegung der Gesellschaften SIAG Schaaf Industrie AG, SIAG Windenergietechnik GmbH und SIAG Maschinenbau GmbH erhoben. Im Folgenden wird der Fokus auf der SIAG Schaaf Industrie AG (inklusive SIAG Windenergietechnik GmbH und SIAG Maschinenbau GmbH als Einheit) liegen.

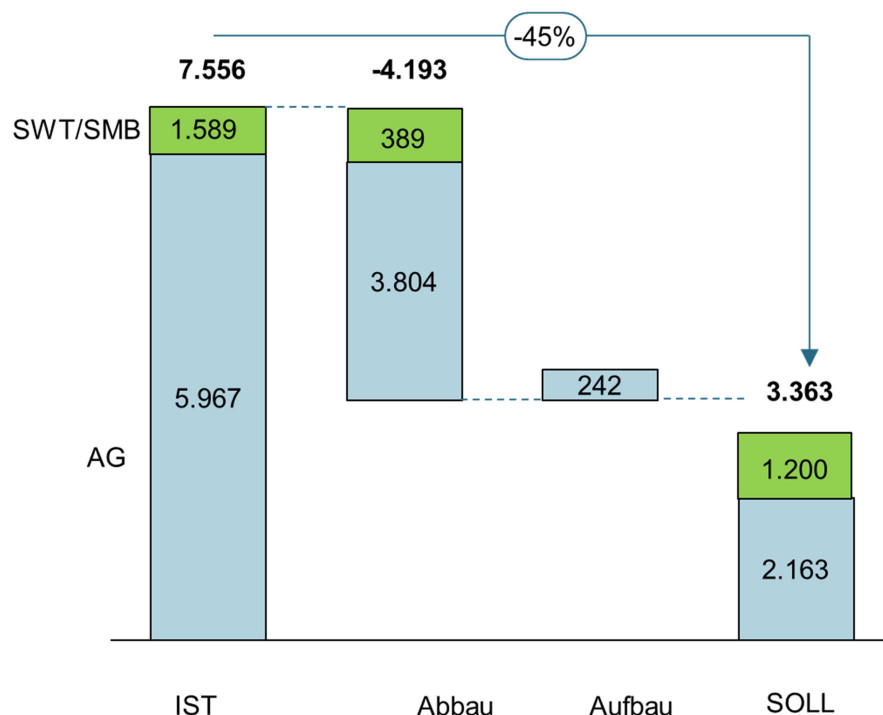
Mit der Umsetzung der folgenden Maßnahmen wurde bereits während des Eröffnungsverfahrens begonnen:

- (1) Sämtliche Umsätze sind über die SIAG Schaaf Industrie AG abzuwickeln (SIAG Schaaf Industrie AG tritt als Vertragspartner ggü. dem Kunden auf). Dadurch liegt die Hoheit bzgl. Auswahl der Produktionsstandorte bei der SIAG Schaaf Industrie AG.
- (2) Die Einkaufstätigkeiten für die Hauptkomponenten (A- und B-Komponenten) werden für alle Standorte bei der SIAG Schaaf Industrie AG zentralisiert, um Bündelungseffekte und Konditionsverbesserungen sowie mehr Transparenz herbeizuführen.

- (3) Mit der Reduzierung des Overheads bei den Standorten und insbesondere bei der SIAG Schaaf Industrie AG werden die Personalkosten drastisch gesenkt.
- (4) Durch die Streichung von Cost-Centern wie Marketing, Immobilienmanagement und Business Development werden erhebliche Sparpotenziale erreicht.
- (5) Durch die Bündelung der wesentlichen zentralen Funktionen in der SIAG Schaaf Industrie AG, insbesondere Einkauf, Vertrieb, Finanzen und Konstruktion, wird eine einheitliche Konzernstruktur geschaffen.
- (6) Die Werke werden nur noch mit schlankem Overhead und dem Fokus auf Produktion und Liquidität aufgestellt.
- (7) Es wird ein effizientes Vertriebscontrolling implementiert und die Vertriebsaktivitäten auf Ebene der SIAG Schaaf Industrie AG gesteigert.

Die Personalkosten von anteilig T€ 5.967 für die SIAG Schaaf Industrie AG und i.H.v. T€ 1.589 für die SIAG Windenergietechnik GmbH und für die SIAG Maschinenbau GmbH ergeben Gesamtkosten i.H.v. T€ 7.556 p.a. Diese können durch die ergriffenen Personalmaßnahmen auf insgesamt ca. T€ 3.363 p.a. gesenkt werden. Im Einzelnen:

Abbildung 3 – Senkung Personalkosten



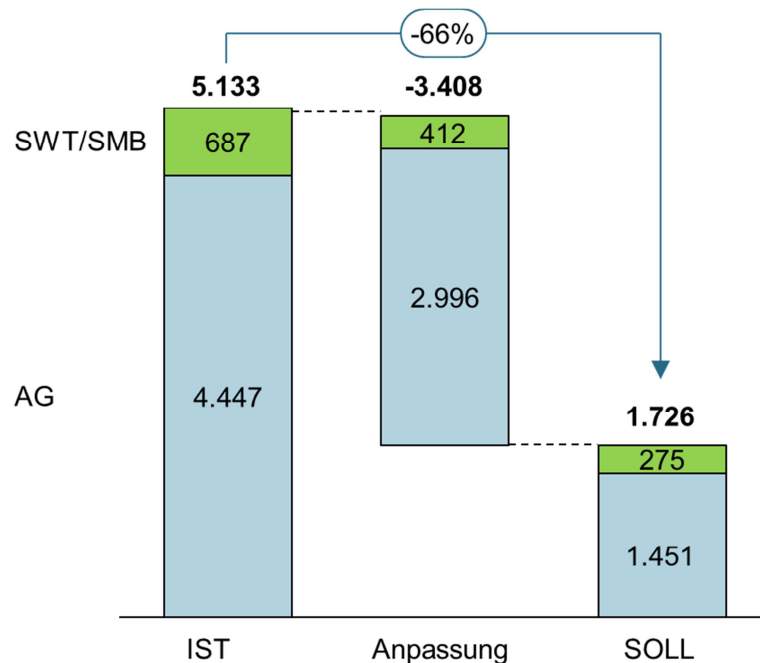
Auf Jahresebene gesehen ist durch Integration der SIAG Windenergietechnik GmbH und SIAG Maschinenbau GmbH in die SIAG Schaaf Industrie AG und einhergehenden Personalmaßnahmen eine Reduzierung im Bereich Personalkosten um ca. 45 % angestrebt.

Die Zielstruktur der SIAG Schaaf Industrie AG inklusive SIAG Maschinenbau GmbH und SIAG Windenergietechnik GmbH sieht eine Personalreduzierung von 87 Mitarbeitern in allen drei Gesellschaften auf 45 Mitarbeiter in der SIAG Schaaf Industrie AG vor.

Durch die ergriffenen Umstrukturierungsmaßnahmen sind weitere Effekte aus der Anpassung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei der SIAG Schaaf Industrie AG, SIAG Windenergietechnik GmbH und SIAG Maschinenbau GmbH zu erwarten.

Die Kosten für sonstige betriebliche Aufwendungen von insgesamt T€ 5.133 p.a. für die SIAG Schaaf Industrie AG, SIAG Windenergietechnik GmbH und SIAG Maschinenbau GmbH zusammen können auf T€ 1.726 gesenkt werden. Im Einzelnen:

Abbildung 4 – Kostensenkung Sonstige Betriebliche Aufwendungen



Auf Jahresebene wird voraussichtlich eine Gesamtreduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 66 % erreicht werden.

Abbildung 5 – Kostengruppen Sonstige Betriebliche Aufwendungen

#	KOSTENGRUPPEN	TEUR P.A.		
		IST 2011)	SOLL	VERÄNDERUNG
1	Kfz-Kosten	300	157	143 48%
2	Reisekosten	416	94	322 77%
3	Kommunikation	226	94	132 42%
4	Mieten	321	106	215 67%
5	Werbung	484	41	443 92%
6	Beratung	789	99	690 87%
7	Sonstige (Vers., Kommunikation, etc.)	1.910	860	1.050 55%
Σ	AG	4.447	1.451	2.995 67%
8	Mieten	82	0	82 100%
9	Reisekosten	139	107	32 23%
10	Kfz-Kosten	157	108	51 31%
11	Übrige ordentliche Aufwendungen	160	0	160 100%
12	Sonstige (Vers. Kommunikation, etc.)	148	62	86 58%
Σ	SWT/SMB	686	277	411 60%
Σ	AG, SWT/SMB	5.133	1.726	3.407 66%

III. TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Neben der SIAG Schaaf Industrie AG befinden sich folgende Tochterunternehmen ebenfalls in der Insolvenz:

- SIAG Anlagenbau Finsterwalde GmbH
- SIAG Tube & Tower GmbH
- SIAG Personaldienstleistungs- und Qualifizierungs- GmbH
- SIAG Maschinenbau GmbH
- SIAG Windenergietechnik GmbH
- SIAG France S.A.S
- SIAG Nordseewerke GmbH
- SIAG Nordseewerke Grundstücksgesellschaft
- SIAG Engineering GmbH
- SIAG USA.

Im Rahmen des Sanierungskonzeptes wird die Struktur der SIAG Schaaf Industrie AG auf das Wesentliche reduziert werden.

Folgende Beteiligungen sollen noch erhalten bleiben:

- SIAG Anlagenbau Finsterwalde GmbH

- SIAG CZ s.r.o., Chrudim, Tschechien
- SIAG Stahlbau Teplice s.r.o., Kostany u Teplice, Tschechien
- SIAG International GmbH.

Die übrigen Beteiligungen werden auf eine „Bad-Company“ ausgegliedert, damit die Bilanz der SIAG Schaaf Industrie AG nicht durch die Beteiligungen an insolventen Gesellschaften negativ beeinflusst wird.

F. PASSIVA

Nach Stand der Insolvenztabelle zum 27.11.2012 sind Insolvenzforderungen gegenüber der SIAG Schaaf Industrie AG i.H.v. € 100.897.008,48 von den Gläubigern angemeldet worden. Davon wurden Forderungen im Rang von § 38 InsO i.H.v. € 49.687.854,75 festgestellt und Forderungen im Rang von § 38 InsO i.H.v. € 33.649.187,06 für den Ausfall festgestellt. Gegenwärtig sind Forderungen im Rang von § 38 InsO i.H.v. € 9.556.601,28 bestritten.

Zudem wurden die Gläubiger mit Beschluss des Amtsgerichts Montabaur vom 01.06.2012 aufgefordert, nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39 InsO) anzumelden. Es wurden bis zum 27.11.2012 nachrangige Insolvenzforderungen gegenüber der SIAG Schaaf Industrie AG i.H.v. € 3.190.412,62 von den Gläubigern angemeldet.

Davon wurden nachrangige Forderungen i.H.v. € 184.485,13 festgestellt. Gegenwärtig sind Forderungen im Rang von §39 InsO i.H.v. € 3.005.927,49 bestritten.

Abbildung 6 – Passiva Insolvenztabelle

Lfd. Nr.	Forderungen gemäß §38 InsO	Stand der Insolvenztabelle per 27.11.2012 in €
1	Angemeldet	100.897.008,48
2	davon festgestellt	49.687.854,75
3	davon für den Ausfall Festgestellt	33.649.187,06
4	davon bestritten	9.556.601,28
5	zurückgenommen	383.702,06
Lfd. Nr.	Forderungen gemäß §39 InsO	Stand der Insolvenztabelle per 27.11.2012 in €
1	Angemeldet	3.190.412,62
2	davon festgestellt	184.485,13
3	davon für den Ausfall Festgestellt	0,00
4	davon bestritten	3.005.927,49
	Forderungen Gesamt (§§38,39 InsO)	104.087.421,10

G. VERGLEICHSCHEUNUNG

Die vorgenannten Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens umgesetzt.

Die Akzeptanz der Insolvenzgläubiger, dem Insolvenzplan zuzustimmen, hängt wesentlich davon ab, mit welcher Quote sie in der Regelabwicklung zu rechnen hätten. Bei Scheitern des Insolvenzplanes wird das Unternehmen zerschlagen werden müssen, da ohne die von der Deutsche Kreditbank AG zur Verfügung gestellten Massendarlehen eine Aufrechterhaltung der werbenden Tätigkeit nicht denkbar ist.

Die Regelabwicklung geht davon aus, dass ein Insolvenzplan nicht zustande kommt und die Schuldnerin abgewickelt, d.h. liquidiert, wird.

Die in die Vergleichsrechnung eingestellten Werte beruhen auf gutachterlichen Feststellungen, die im Auftrag des vorläufigen Insolvenzverwalters/vorläufigen Sachwalters/Sachwalters eingeholt wurden.

Um die hypothetische Quote aus der Regelinsolvenz berechnen zu können, wird zunächst aus den Vermögenswerten die sogenannte freie Masse ermittelt, d.h. das Vermögen, das nach Abzug der Ab- und Aussonderungsrechte (Sicherungsrechte) verbleibt. Von der ermittelten freien Masse sind sodann die Transaktionskosten der Insolvenz abzusetzen. Der danach verbleibende Restbetrag steht zur Ausschüttung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung.

I. ERMITTLUNG DER FREIEN MASSE

Das Vermögen der SIAG Schaaf Industrie AG beläuft sich in der Regelabwicklung auf € 11.274.839,33. Die Sicherungsrechte der ab- und aussonderungsberechtigten Gläubiger wurden mit € 7.792.001,00 und € 242.600,00 festgestellt.

Die von den absonderungsberechtigten Gläubigern zu zahlenden Kostenbeiträge wurden aufgrund der angeordneten Eigenverwaltung mit 5% Verwertungspauschale berücksichtigt. Abweichende Kostenbeiträge wurden aufgrund der (noch in Verhandlung befindlichen) Verwertungsvereinbarung zwischen der Deutschen Kreditbank AG, dem Lieferantenpool und der SIAG Schaaf Industrie AG mit 10% bei den Altforderungen berücksichtigt.

Es ergibt sich unter Absetzung der Ab- und Aussonderungsrechte und unter Hinzurechnung der Kostenbeiträge eine freie Masse i.H.v. € 4.006.763,33. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abbildung 7 – Vermögensübersicht Aktiva

Lfd. Nr.	SIAG AG	Wertansatz in €	Aussonderungsrechte in €	Absonderungsrechte in €	Kostenbeiträge in €	Freie Masse in €	Erläuterungen unter Punkt
A.	Anlagevermögen	2.262.957,00	92.600,00	253.501,00	12.675,00	1.929.531,00	-
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1.
II.	Anlagevermögen	346.101,00	92.600,00	253.500,00	12.675,00	12.676,00	-
1.	<i>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte & Bauten</i>	<i>1,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1,00</i>	2.
2.	<i>Büroausstattung, EDV</i>	<i>260.700,00</i>	<i>92.400,00</i>	<i>168.300,00</i>	<i>8.415,00</i>	<i>8.415,00</i>	3.
3.	<i>Betriebs- & Geschäftsausstattung</i>	<i>66.700,00</i>	<i>200,00</i>	<i>66.500,00</i>	<i>3.325,00</i>	<i>3.325,00</i>	4.
4.	<i>Fuhrpark</i>	<i>18.700,00</i>	<i>0,00</i>	<i>18.700,00</i>	<i>935,00</i>	<i>935,00</i>	5.
III.	Beteiligungen	1.916.855,00	0,00	1,00	0,00	1.916.854,00	-
1.	<i>SAB, STT, SWT, SPQ, Windpark Finsterwalde</i>	<i>1,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	6.
2.	<i>SNW, SNG, SEE</i>	<i>3,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>3,00</i>	7.
3.	<i>SMB</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	8.
4.	<i>SCZ</i>	<i>1.091.850,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.091.850,00</i>	9.
5.	<i>SST</i>	<i>825.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>825.000,00</i>	10.
6.	<i>SIN</i>	<i>1,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1,00</i>	11.
B.	Umlaufvermögen	9.011.879,33	150.000,00	7.538.500,00	753.850,00	2.077.229,33	-
I.	Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.414.568,96	0,00	7.538.500,00	753.850,00	1.629.918,96	-
1.	<i>Altforderungen</i>	<i>5.500.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>5.500.000,00</i>	<i>550.000,00</i>	<i>550.000,00</i>	13.
2.	<i>Neuforderungen ggü. Dritten</i>	<i>714.000,09</i>	<i>0,00</i>	<i>504.500,00</i>	<i>50.450,00</i>	<i>259.950,09</i>	14.
3.	<i>Neuforderungen ggü. verbundenen U.</i>	<i>2.200.568,87</i>	<i>0,00</i>	<i>1.534.000,00</i>	<i>153.400,00</i>	<i>819.968,87</i>	15.
III.	Kassenbestand	300,26	0,00	0,00	0,00	300,26	16.
IV.	Hinterlegungskonto/Guthabenkonto	597.010,11	150.000,00	0,00	0,00	447.010,11	17.
C.	Sonderaktiva	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	-
I.	Unterbilanzhaftung	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	18.
II.	Anfechtung	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	19.
III.	Haftungsansprüche	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	20.
D.	Gesamt:	11.274.839,33	242.600,00	7.792.001,00	766.525,00	4.006.763,33	-

II. ERLÄUTERUNGEN DER FREIEN MASSE

Die in der vorgenannten Tabelle eingestellten Werte wurden entsprechend den nachfolgenden Ausführungen ermittelt.

1. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Es sind keine immateriellen Vermögenswerte in Form von Marken, Patenten, Gebrauchsmustern oder Domains vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die Schuldnerin einen veräußerbaren Firmenwert besitzt, der sich aus Firmenname und Kunden-/Lieferantenbeziehungen zusammensetzt. Es wird ein Erinnerungswert i.H.v. € 1,00 zugunsten der freien Masse eingestellt.

FREIE MASSE	1,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	1,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

2. GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSGLEICHE RECHTE & BAUTEN

Unter diesem Punkt wird eine Jagdhütte auf fremden Grund mit dem Erinnerungswert i.H.v. € 1,00 erfasst.

FREIE MASSE	1,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	1,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

3. BÜROAUSSTATTUNG, EDV

Die Schuldnerin verfügt am Produktionsstandort über Büroeinrichtungen sowie diverse EDV-Anlagen. Der Wert dieser Gegenstände wurde in dem vom vorläufigen Sachwalter in Auftrag gegebenen Gutachten mit € 260.700,00 ermittelt.

FREIE MASSE	8.415,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	260.700,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	260.700,00	€
KOSTENBEITRÄGE	8.415,00	€

Es bestehen Aussonderungsrechte i.H.v. € 92.400,00 zugunsten verschiedener Leasinggeber. Bezüglich dieser Gegenstände werden Absonderungsrechte der finanzierenden Bank und des Vermieters i.H.v. € 168.300,00 geltend gemacht.

Gemäß § 282 Abs. 1 Satz 3 InsO sind die tatsächlich entstandenen Verwertungskosten als Kostenbeiträge anzusetzen. Diese werden analog § 171 Abs. 2 InsO pauschal mit 5% angesetzt. Dies entspricht einem Betrag i.H.v. € 8.415,00.

Für die freie Masse kann ein Wert i.H.v. € 8.415,00 berücksichtigt werden.

4. BETRIEBS- & GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

Der Wert der Büro- und Geschäftseinrichtung wurde in dem vom vorläufigen Sachwalter in Auftrag gegebenen Gutachten mit € 66.700,00 ermittelt. Hier sind Aussonderungsrechte i.H.v. € 200,00 und Absonderungsrechte der finanzierenden Bank i.H.v. € 66.500,00 zu berücksichtigen.

<u>FREIE MASSE</u>	<u>3.325,00</u>	<u>€</u>
REGELABWICKLUNGSWERT	66.700,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	66.700,00	€
KOSTENBEITRÄGE	3.325,00	€

Gemäß § 282 Abs. 1 Satz 3 InsO sind die tatsächlich entstandenen Verwertungskosten als Kostenbeiträge anzusetzen. Diese werden analog § 171 Abs. 2 InsO pauschal mit 5% angesetzt. Dies entspricht einem Betrag i.H.v. € 3.325,00.

Für die freie Masse kann ein Wert i.H.v. € 3.325,00 berücksichtigt werden.

5. FUHRPARK

Die Schuldnerin verfügt über diverse Fahrzeuge, deren Gesamtwert aufgrund des vom vorläufigen Sachwalter in Auftrag gegebenen Gutachtens mit € 18.700,00 zu beziffern ist. Es ist von Absonderungsrechten der finanzierenden Bank i.H.v. T€ 18.700,00 auszugehen.

<u>FREIE MASSE</u>	<u>935,00</u>	<u>€</u>
REGELABWICKLUNGSWERT	18.700,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	18.700,00	€
KOSTENBEITRÄGE	935,00	€

Gemäß § 282 Abs. 1 Satz 3 InsO sind die tatsächlich entstandenen Verwertungskosten als Kostenbeiträge anzusetzen. Diese werden analog § 171 Abs. 2 InsO pauschal mit 5% angesetzt. Dies entspricht einem Betrag i.H.v. € 935,00.

Für die freie Masse kann ein Wert i.H.v. € 935,00 berücksichtigt werden.

6. SAB, STT, SWT, SPQ, WINDPARK FINSTERWALDE

Die Beteiligungen an den insolventen Gesellschaften sind wertlos. Diese Position ist daher zu berücksichtigen mit € 0,00.

<u>FREIE MASSE</u>	<u>0,00</u>	<u>€</u>
REGELABWICKLUNGSWERT	1,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	1,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

Die Anteile an der Windpark Finsterwalde GmbH sind an

die Deutsche Kreditbank AG verpfändet. Ein Massezufluss ist daher nicht zu erwarten.

7. SNW, SNG, SEE

Die Anteile der SIAG Nordseewerke Emden (SNW), der SEE und der SNG sind auf einen Treuhänder übertragen. Lediglich 5% der Geschäftsanteile an den SNW werden noch von der SIAG Schaaf Industrie AG gehalten. Aus dem Verkauf der Anteile fließt möglicherweise ein Übererlös, dessen Höhe zurzeit nicht bestimmbar ist. Der Schuldnerin steht aus dem Treuhandvertrag aber ein Mindesterloß bei Verkauf der Anteile i.H.v. € 250.000,00 zu.

<u>FREIE MASSE</u>	<u>3,00</u>	<u>€</u>
REGELABWICKLUNGSWERT	3,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

Über das Vermögen der SIAG Nordseewerke Emden (SNW), der SEE und der SNG wurde zwischenzeitlich ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet. Es steht zu befürchten, dass die derzeit wertlosen Geschäftsanteile im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht veräußert werden, sondern vielmehr die Aktiva per asset-deal aus der Insolvenz gekauft werden. Die Geschäftsanteile können somit nur noch mit Erinnerungswerten i.H.v. insgesamt € 3,00 berücksichtigt werden.

8. SMB

Die Beteiligung an der insolventen Gesellschaft SIAG Maschinenbau GmbH ist wertlos. Diese Position ist daher nicht zu berücksichtigen.

<u>FREIE MASSE</u>	<u>0,00</u>	<u>€</u>
REGELABWICKLUNGSWERT	0,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

9. SCZ

Die SIAG CZ weist ein positives Eigenkapital von T€ 5.054 aus. Aus Vorsichtsgesichtspunkten wird ein Bewertungsabschlag berücksichtigt. Für die SIAG CZ ist mithin ein Wert von € 4.350.000,00 anzusetzen. Der Anteil der Schuldnerin (25,1 %) ist entsprechend mit

<u>FREIE MASSE</u>	<u>1.091.850,00</u>	<u>€</u>
REGELABWICKLUNGSWERT	1.091.850,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

€ 1.091.850,00 zu bewerten.

Diese Position ist daher zu berücksichtigen mit € 1.091.850,00.

10. SST

Die SIAG Stahlbau Teplice (SST) weist ein positives Eigenkapital von € 1.432.000,00 aus. Aus Vorsichtspunkten ein Bewertungsabschlag berücksichtigt. Für die SST ist mithin ein Wert von € 825.000,00 anzusetzen.

Diese Position ist daher zu berücksichtigen mit € 825.000,00.

FREIE MASSE	825.000,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	825.000,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

11. SIN

Die SIAG International GmbH als 100%ige Tochter der SIAG Schaaf Industrie AG hält 50 % der SIAG El Sewedy Towers S.A.E. Der 50%ige Anteil an der SIAG El Sewedy Towers S.A.E., Ägypten (SET) ist über ein Darlehen der Deutschen Entwicklungsbank (DEG) mit T€ 4.000 finanziert worden. Die Anteile sind als Sicherheit abgetreten. Die Werthaltigkeit der Anteile an der SET ist zweifelhaft und wird voraussichtlich nicht den Darlehensbetrag der DEG übersteigen.

Insofern ist lediglich ein Erinnerungswert von € 1,00 zu berücksichtigen.

FREIE MASSE	1,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	1,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

12. VORRÄTE

Es wurden keine Warenvorräte festgestellt.

FREIE MASSE	0,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	0,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

13. ALTFORDERUNGEN

Aus dem Zeitraum vor Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bestehen offene Forderungen aus der

FREIE MASSE	550.000,00	€
REGELABWICKLUNGSWERT	5.500.000,00	€
AB- & AUSSONDERUNG	5.500.000,00	€
KOSTENBEITRÄGE	550.000,00	€

Weiterlieferung von Waren i.H.v. € 14.519.583,86.

Forderungen i.H.v. € 2.272.561,10 bestehen gegenüber Konzerngesellschaften, die ebenfalls insolvent sind. Aufgrund des eigenkapitalersetzenden Charakters der Forderungen wird kein Massezufluss zu erwarten sein.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen i.H.v. € 12.228.801,52 ggü. den weiteren Konzerngesellschaften ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, so dass die Werthaltigkeit mit ca. 5.500.000,00 beziffert wird. Der Betrag steht aufgrund einer Globalzession zugunsten der Deutschen Kreditbank AG und aufgrund von verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalten der Lieferanten der Masse nicht zur Verfügung. Es bestehen (Ersatz-)Absonderungsrechte für die Deutsche Kreditbank AG i.H.v. € 600.000,00 aus übergebenen Rechten aufgrund der Einlösung von Akkreditiven und Bürgschaften für Forderungen der Lieferanten die dem Lieferantenpool nicht beigetreten sind gegenüber der SIAG CZ s.r.o.. An dem Restbetrag i.H.v. € 4.900.000,00 bestehen (Ersatz-)Absonderungsrechte für den Lieferantenpool.

Gemäß § 282 Abs. 1 Satz 3 InsO sind die tatsächlich entstandenen Verwertungskosten als Kostenbeiträge anzusetzen. Über die Verteilung der Sicherungsrechte sowie den Massebeitrag wird gegenwärtig zwischen der Deutschen Kreditbank dem Lieferantenpool und dem Sachwalter/dem Vorstand der SIAG Schaaf Industrie AG verhandelt. Nach gegenwärtigem Verhandlungsstand ist ein Massebeitrag i.H.v. 10% vorgesehen. Dies entspricht einem Massebeitrag i.H.v. € 550.000,00.

Für die freie Masse kann ein Wert i.H.v. € 550.000,00 berücksichtigt werden.

14. NEUFORDERUNGEN GGÜ. DRITTEN

Neuforderungen gegenüber Dritten bestehen i.H.v. € 714.000,09.	FREIE MASSE	259.950,09	€
	REGELABWICKLUNGSWERT	714.000,09	€
	AB- & AUSSONDERUNG	504.500,00	€
	KOSTENBEITRÄGE	50.450,00	€

Es bestehen (Ersatz-)Absonderungsrechte für die Deutsche Kreditbank AG i.H.v. € 504.500,00 aus übergebenen Rechten aufgrund der Einlösung von Akkreditiven und Bürgschaften für Forderungen der Lieferanten gegenüber Konzerngesellschaften die dem Lieferantenpool nicht beigetreten sind.

Gemäß § 282 Abs. 1 Satz 3 InsO sind die tatsächlich entstandenen Verwertungskosten als Kostenbeiträge anzusetzen. Über die Verteilung der Sicherungsrechte sowie den Massebeitrag wird gegenwärtig zwischen der Deutschen Kreditbank dem Lieferantenpool und dem Sachwalter/dem Vorstand der SIAG Schaaf Industrie AG verhandelt. Nach gegenwärtigem Verhandlungsstand ist ein Massebeitrag i.H.v. 10% vorgesehen. Dies entspricht einem Massebeitrag i.H.v. € 50.450,00.

Für die freie Masse kann ein Wert i.H.v. € 259.950,09 Berücksichtigung finden.

15. NEUFORDERUNGEN GGÜ. VERBUNDENEN U.

Neuforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen i.H.v. € 2.200.568,87.	FREIE MASSE	819.968,87	€
	REGELABWICKLUNGSWERT	2.200.568,87	€
	AB- & AUSSONDERUNG	1.534.000,00	€
	KOSTENBEITRÄGE	153.400,00	€

Es bestehen Drittrechte aus (Ersatz-)Absonderung aufgrund eines unechten Massedarlehensvertrages mit dem Lieferantenpool/der Deutsche Kreditbank AG i.H.v. € 1.534.000,00. Hieran bestehen (Ersatz-)Absonderungsrechte für die Deutsche Kreditbank AG i.H.v. € 282.000,00 und (Ersatz-)Absonderungsrechte für den Lieferantenpool i.H.v. € 1.252.000,00.

Gemäß § 282 Abs. 1 Satz 3 InsO sind die tatsächlich entstandenen Verwertungskosten als Kostenbeiträge anzusetzen. Über die Verteilung der Sicherungsrechte sowie

den Massebeitrag wird gegenwärtig zwischen der Deutschen Kreditbank dem Lieferantenpool und dem Sachwalter/dem Vorstand der SIAG Schaaf Industrie AG verhandelt. Nach gegenwärtigem Verhandlungsstand ist ein Massebeitrag i.H.v. 10% vorgesehen. Dies entspricht einem Massebeitrag i.H.v. € 153.400,00.

Für die freie Masse kann ein Wert i.H.v. € 819.968,87 Berücksichtigung finden.

16. KASSENBESTAND

In der Kasse sind per 30.10.2012 Barmittel i.H.v. € 300,26 vorhanden.

Es wird ein Wert von € 300,26 zugunsten der Masse berücksichtigt.

FREIE MASSE	300,26	€
REGELABWICKLUNGSWERT	300,26	€
AB- & AUSSONDERUNG	0,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

17. HINTERLEGUNGSKONTO/GUTHABENKONTEN

Per 30.10.2012 sind liquide Mittel i.H.v. € 597.010,11 vorhanden. Im Einzelnen:

Lfd. Nr.	Bank	Kontostand per 30.10.2012 in €
1	Frankfurter Sparkasse	17.197,70
2	Deutsche Bank AG	579.812,41
3	HSBC	363,94
4	Kreissparkasse Westerwald	617,43
5	Deutsche Kreditbank AG	602,52
	Summe:	597.010,11

FREIE MASSE	447.010,11	€
REGELABWICKLUNGSWERT	597.010,11	€
AB- & AUSSONDERUNG	150.000,00	€
KOSTENBEITRÄGE	0,00	€

Aufgrund des valutierten Massedarlehens i.H.v. € 150.000,00 bestehen an dem Gesamtbetrag Drittrechte i.H.v. € 150.000,00.

Es wird daher ein Gesamtwert von € 447.010,11 zugunsten der Masse berücksichtigt.

18. UNTERBILANZHAFUNG

Etwaige Unterbilanzhaftungsansprüche werden geprüft	FREIE MASSE	1,00 €
und sind nicht auszuschließen. Es wird ein Erinnerungswert i.H.v. € 1,00 eingestellt.	REGELABWICKLUNGSWERT	1,00 €
	AB- & AUSSONDERUNG	0,00 €
	KOSTENBEITRÄGE	0,00 €

19. ANFECHTUNG

Etwaige Anfechtungsansprüche werden geprüft und sind	FREIE MASSE	1,00 €
nicht auszuschließen. Es wird ein Erinnerungswert i.H.v. € 1,00 eingestellt.	REGELABWICKLUNGSWERT	1,00 €
	AB- & AUSSONDERUNG	0,00 €
	KOSTENBEITRÄGE	0,00 €

20. HAFTUNGSANSPRÜCHE

Etwaige Haftungsansprüche werden geprüft und sind	FREIE MASSE	1,00 €
nicht auszuschließen. Es wird ein Erinnerungswert i.H.v. € 1,00 eingestellt.	REGELABWICKLUNGSWERT	1,00 €
	AB- & AUSSONDERUNG	0,00 €
	KOSTENBEITRÄGE	0,00 €

III. ERMITTLUNG DER MASSEKOSTEN

Wie dem Vorgesagten zu entnehmen ist, ergibt sich eine freie Masse i.H.v € 4.006.763,33. Aus der freien Masse sind zunächst die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) und danach die sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) vorab zu berichtigen, §§ 53 ff. InsO. Zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zählen die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren, die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, die Vergütung des Sachwalters sowie die Auslagen. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten zählen diejenigen Kosten, die zwangsläufig bei der Abwicklung des Geschäftsbetriebes entstehen.

In Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter wurden die vorgenannten Transaktionskosten der Insolvenz mit einer Gesamtsumme i.H.v. € 3.960.818,00 ermittelt. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle nebst Erläuterungen zu entnehmen:

Abbildung 8 – Übersicht Transaktionskosten der Insolvenz

Lfd. Nr.	Kostenart	in €	Summe in €	Erläuterungen unter Punkt
A.	Massekosten § 54 InsO	2.014.818,00	2.014.818,00	-
I.	Gerichtskosten	40.818,00		1.
II.	Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter	1.040.000,00		2.
III.	Vergütung Sachwalter	800.000,00		3.
IV.	Auslagen	6.000,00		4.
V.	Gläubigerausschuss	128.000,00		5.
B.	Massekosten § 55 InsO	1.946.000,00	1.946.000,00	-
I.	Kreditoren	800.000,00		6.
II.	Auslaufkosten	996.000,00		7.
III.	Steuerliche Pflichten	100.000,00		8.
IV.	Sonstiges Massekosten	50.000,00		9.
C.	Summe Massekosten	3.960.818,00 €	3.960.818,00	-

IV. ERLÄUTERUNGEN DER MASSEKOSTEN

Die in der vorgenannten Tabelle eingestellten Werte wurden entsprechend den nachfolgenden Ausführungen ermittelt.

1. GERICHTSKOSTEN

Kosten des Insolvenzverfahrens sind die im Gerichtskostengesetz geregelten Gerichtskosten und Auslagen des Insolvenzverfahrens, soweit diese von der Masse zu tragen sind.

Die Gerichtskosten inkl. der Kosten der Veröffentlichungen werden mit insgesamt € 40.818,00 zum Ansatz gebracht.

<u>MASSEKOSTEN</u>	<u>40.818,00</u>	€
--------------------	------------------	---

2. VERGÜTUNG VORLÄUFIGER INSOLVENZVERWALTER

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters soll einen angemessenen Bruchteil der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht überschreiten, § 11 InsVV. Der angemessene Bruchteil beträgt in aller Regel 25 % der Verwaltervergütung, berechnet auf den Regelabwicklungswert der Masse.

Es wird ein Betrag i.H.v. € 1.040.000,00 eingestellt.

<u>MASSEKOSTEN</u>	<u>1.040.000,00</u>	€
--------------------	---------------------	---

3. VERGÜTUNG SACHWALTER

Die Vergütung des Verwalters bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften der InsVV.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verfahrens wird im Hinblick auf § 3 InsVV von Erhöhungsfaktoren ausgegangen.

Es wird ein Betrag i.H.v. € 800.000,00 eingestellt.

<u>MASSEKOSTEN</u>	<u>800.000,00</u>	€
--------------------	-------------------	---

4. AUSLAGEN

Es werden gemäß § 8 InsVV € 6.000,00 als Auslagen eingestellt

<u>MASSEKOSTEN</u>	<u>6.000,00</u>	€
--------------------	-----------------	---

5. GLÄUBIGERAUSSCHUSS

Es wird mit Auslagen für den Gläubigerausschuss i.H.v. € 128.000,00 gerechnet.

<u>MASSEKOSTEN</u>	<u>128.000,00</u>	€
--------------------	-------------------	---

6. KREDITOREN

Zum Ende des Insolvenzverfahrens werden nach den MASSEKOSTEN 800.000,00 €
Planungen im Unternehmen Masseverbindlichkeiten aus
Lieferung und Leistung i.H.v. € 800.000,00 vorhanden
sein.

7. AUSLAUFKOSTEN

Der Vorstand müsste mit Zustimmung des Sachwalters MASSEKOSTEN 996.000,00 €
gegenüber sämtlichen Mitarbeitern eine Kündigung aus-
sprechen, einen Auslauf des Geschäftsbetriebes vor-
nehmen und die nicht mehr benötigten Mitarbeiter frei-
stellen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfristen handelt es
sich bei den Lohn- und Gehaltsforderungen um Masse-
verbindlichkeiten. Der Vorstand wird einvernehmlich mit
dem Sachwalter mit der Betriebsstilllegung sämtliche
Dauerschuldverhältnisse kündigen bzw. von seinem
Wahlrecht auf Nichterfüllung Gebrauch machen. Wäh-
rend der Zeit des Auslaufens des Geschäftsbetriebes sind
weitere Kosten für die aufgrund von Dauerschuldver-
hältnissen genutzten Gegenstände zu berücksichtigen.
Es werden Auslaufkosten i.H.v. € 996.000,00 berücksich-
tigt.

8. STEUERLICHE PFLICHTEN

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der MASSEKOSTEN 100.000,00 €
jeweiligen Steuererklärungen bis zur Beendigung des
Verfahrens ist bei der Größe des Unternehmens von
Kosten i.H.v. € 100.000,00 auszugehen.

9. SONSTIGES MASSEKOSTEN

Es bestehen sonstige Massekosten mit einem Betrag MASSEKOSTEN 50.000,00 €
i.H.v. € 50.000,00. Hierbei handelt es sich um Archivie-
rungskosten, Rechtsberatungskosten sowie Kosten für
Verwerter.

V. ERMITTLUNG DER VERTEILUNGSFÄHIGEN MASSE

Aus der freien Masse sind die Massekosten nach § 54 InsO und § 55 InsO zu begleichen. Unter Abzug dieser Verbindlichkeiten ergibt sich die verteilungsfähige Masse. Im Einzelnen:

Abbildung 9 – Übersicht verteilungsfähige Masse

Lfd. Nr.	Position	in €
A.	Freie Masse	4.006.763,33
I.	abzüglich Massekosten § 54 InsO	2.014.818,00
II.	abzüglich Massekosten § 55 InsO	1.946.000,00
B.	Verteilungsfähige Masse:	45.945,33 €

In der Regelabwicklung steht eine verteilungsfähige Masse i.H.v. € 45.945,33 zur Verfügung.

Die Kosten gemäß §§ 54, 55 InsO bei Annahme des Insolvenzplanes sind in der Finanzplanung in der Höhe berücksichtigt, wie diese in der Regelabwicklung anfallen würden. Es wird davon ausgegangen, dass diesbezüglich nur marginale Abweichungen zu erwarten sind. Hierfür wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Rückzahlung des Massedarlehens wird jedoch abweichend von der Regelabwicklung nicht erfolgen. In Höhe der Inanspruchnahme wird die Deutsche Kreditbank AG den Massekredit als Sanierungsdarlehen prolongieren.

VI. ERGEBNIS FÜR DIE INSOLVENZGLÄUBIGER IN DER REGELABWICKLUNG

Die rechnerisch freie Masse beträgt € 4.006.763,33. Die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der sonstigen Masseverbindlichkeiten belaufen sich auf ca. € 3.960.818,00. In der Regelabwicklung steht den unbesicherten Gläubigern somit eine verteilungsfähige Masse i.H.v. € 45.945,33 zur Verfügung.

Derzeit sind Insolvenzforderungen im Rang von § 38 InsO i.H.v. € 100.897.008,48 angemeldet. Davon sind Insolvenzforderungen i.H.v. € 49.687.854,75 festgestellt und Insolvenzforderungen i.H.v. € 33.649.187,06 für den Ausfall festgestellt. Es bestehen Sicherungsrechte und Drittsicherungsrechte i.H.v. € 8.034.601,00.

Es bestehen demnach bereinigte Insolvenzforderungen i.H.v. € 75.302.440,81, auf die eine Quotenzahlung entfallen würde. Die bereinigten Insolvenzforderungen berechnen sich dabei aus der Summe der festgestellten Insolvenzforderungen i.H.v. € 49.687.854,75 und den für den Ausfall festgestellten Insolvenzforderungen i.H.v. € 33.649.187,06, abzüglich der (Dritt-) Sicherungsrechte i.H.v. € 8.034.601,00.

Unter Berücksichtigung der bereinigten Insolvenzforderungen i.H.v. € 75.302.440,81 und einer verteilungsfähigen Masse i.H.v. € 45.945,33 ergibt sich eine Quote i.H.v.

0,06%

in der Regelabwicklung.

Werden weitere Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet und festgestellt oder werden bestrittene Forderungen nachträglich festgestellt, so reduziert sich die Quote entsprechend.

In der Regelabwicklung erhalten die unbesicherten Gläubiger lediglich den Erlös aus der Verwertung der massezugehörigen Vermögenswerte. Bei der Verwertung könnten lediglich Zerschlagungswerte für diese massezugehörigen Vermögenspositionen angesetzt werden. Dies ist in der Berechnung zugunsten der Gläubiger noch nicht berücksichtigt. Wie eingangs erwähnt, wurden Fortführungswerte unterstellt. Insoweit sind auf diese Werte ggf. noch weitere Abschläge zu berücksichtigen, die sich quotenmindernd auswirken.

In der Regelabwicklung erhalten die besicherten Gläubiger lediglich den Erlös aus der Verwertung ihrer Sicherheiten. Bei der Verwertung können lediglich Zerschlagungswerte für die Sicherungsgüter angesetzt werden. (Dies ist in der Übersicht noch nicht berücksichtigt. Wie eingangs erwähnt, wurden Fortführungswerte zugunsten der Gläubiger unterstellt. Insoweit sind auf diese Werte ggf. noch weitere Abschläge zu berücksichtigen.)

Auf Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger entfällt keine Quote.

VII. ERGEBNIS FÜR DIE GLÄUBIGER IM RAHMEN DES INSOLVENZPLANES

Durch den Insolvenzplan werden die Gläubiger besser gestellt als in der Regelabwicklung. Im Einzelnen:

Im Insolvenzplan erhöht sich die verteilungsfähige Masse von € 45.945,33 um einen Sanierungsbeitrag i.H.v. € 254.054,67. Somit steht den Gläubigern eine verteilungsfähige Masse i.H.v. € 300.000,00 im Insolvenzplan zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der bereinigten Insolvenzforderungen i.H.v. € 75.302.440,81 und einer verteilungsfähigen Masse i.H.v. € 300.000,00 ergibt sich eine Quote i.H.v.

0,40%

im Insolvenzplan.

Werden weitere Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet und festgestellt oder werden bestrittene Forderungen nachträglich festgestellt, so reduziert sich die Quote entsprechend. Der zur Verfügung gestellte Betrag i.H.v. € 300.000,00 bleibt stets gleich.

Im Insolvenzplan erhalten die unbesicherten Gläubiger den Erlös aus der Verwertung der massezugehörigen Vermögenswerte. Bei der Berechnung der Quote werden Fortführungswerte zugunsten der Gläubiger berücksichtigt.

Im Insolvenzplan erhalten die besicherten Gläubiger den Erlös aus der Verwertung ihrer Sicherheiten. Bei der Verwertung werden Fortführungswerte zugunsten der Gläubiger berücksichtigt.

Eine Besserstellung der Gläubiger wird darüber hinaus dadurch erreicht, dass die Quotenzahlung nicht erst nach dem Schlusstermin, der bei einem Verfahren dieser Größenordnung innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht zu erwarten ist, sondern bereits nach Annahme und rechtskräftiger Bestätigung dieses Insolvenzplanes erfolgt. Somit ergibt sich ein Zinsvorteil für die Gläubiger.

H. ERLÄUTERUNG DER GRUPPENBILDUNG

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans werden sieben Gläubigergruppen gebildet. Gemäß § 222 InsO werden die Gruppen nach Gläubigern mit unterschiedlicher Rechtsstellung und unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen gebildet. Die sieben Gläubigergruppen sind:

- Gruppe 1 - Aktionäre
- Gruppe 2 - Finanzierer
- Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer
- Gruppe 4 - Lieferantenpool
- Gruppe 5 - Anleihegläubiger
- Gruppe 6 - Arbeitnehmer und Agentur für Arbeit
- Gruppe 7 - nicht nachrangige Insolvenzgläubiger.

I. GRUPPE 1 - AKTIONÄRE

Die Anteile der Aktionäre sind wertlos. Sie verlieren ihre Anteile durch die Kapitalherabsetzung auf „Null“ und werden zur Zeichnung der nach Kapitalerhöhung neu ausgegebenen Aktien nicht zugelassen. Die Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss liegen vor. Die Deutsche Kreditbank AG hat ihre Beiträge für die Sanierung im Insolvenzplanverfahren vom Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre abhängig gemacht. Soweit in die Rechte der an der

Schuldnerin beteiligten Personen eingegriffen werden soll, ist gemäß § 222 Abs. 1 Nr.4 InsO eine gesonderte Gruppe zu bilden.

II. GRUPPE 2 - FINANZIERER

Die Stellung der Finanzierer ist mit der Stellung der übrigen Gläubiger nicht vergleichbar.

Die Finanzierer sind Hauptgläubiger der SIAG Schaaf Industrie AG. Das wesentliche Anlage- und Umlaufvermögen der SIAG Schaaf Industrie AG ist mit Sicherungsrechten der Finanzierer belastet.

Das „Ob“ und „Wie“ einer Sanierung hängt damit von der Entscheidung der Finanzierer ab.

Es ist deshalb eine gesonderte Regelung gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlich.

III. GRUPPE 3 - AUSFALLFORDERUNGEN DER FINANZIERER

Die Finanzierer werden mit ihren für den Ausfall festgestellten Forderungen in die Gruppe 3 eingeordnet. Dies ist dem Beschluss des BGH vom 07.07.2005, AZ: IX ZB 266/04 geschuldet, wonach die Bildung von Mischgruppen unzulässig ist. Insoweit würden die Finanzierer mit ihren Ausfallforderungen in die Gruppe der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger (Gruppe 7) fallen. Würden Beteiligte mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der gleichen Gruppe zugeordnet, so würde ein Verstoß gegen das Differenzierungsgebot vorliegen. Insoweit ist die Bildung einer Untergruppe für den Ausfall der Finanzierer möglich. Eine gesonderte Regelung ist auch gerechtfertigt und erforderlich, da die Finanzierer gesonderte wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Die Finanzierer sind wirtschaftlich alleiniger Finanzier der Sanierung und auch alleiniger Kapitalgeber für das sanierte Unternehmen. Im Einzelnen:

Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen durch das Massedarlehen i.H.v. € 2.882.000,00 ist durch die Finanzierer erfolgt. Ohne die Finanzierer war und ist eine Fortführung des Geschäftsbetriebes und damit auch eine Sanierung nicht möglich.

Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der SIAG Schaaf Industrie AG und die Sicherstellung der Abarbeitung der Aufträge für die Tochtergesellschaften konnten nur durch die Sicherheitenbestellung der Finanzierer in Form eines Avalrahmens aus dem Massekredit i.H.v. insgesamt € 2.732.000,00 gewährleistet werden.

Die Finanzierer werden zudem ihre Sicherheiten nicht verwerten und diese der SIAG Schaaf Industrie AG weiterhin zur Verfügung stellen. Die Sicherungsgüter sind zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zwingend erforderlich.

Darüber hinaus gewähren die Finanzierer der SIAG Schaaf Industrie AG ein Darlehen, das zweckgebunden ist, um die Quote laut Insolvenzplan zahlen zu können.

Außerdem werden die Finanzierer die Umlaufmittelfinanzierung über das Insolvenzverfahren hinaus zur Verfügung zu stellen.

Deshalb ist eine gesonderte Regelung gemäß § 222 Abs. 2 InsO erforderlich.

Die Finanzierer erklären, aufschiebend bedingt durch die wirksam beschlossene Herabsetzung des Kapitals der Schuldnerin auf € 0,00 in Höhe eines Nominalbetrags von € 12.000.000,00, den Rangrücktritt auf Darlehensforderungen gegen die Schuldnerin. Sodann treten die Finanzierer Darlehensforderungen gegen die Schuldnerin i.H.v. € 7.000.000,00 an die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH ab. Diese Forderungen aus abgetretenem Recht wird die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH als Sacheinlage in die SIAG Schaaf Industrie AG im Wege eines debt-to-equity swaps in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einbringen.

Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH übernimmt nach erfolgtem Kapitalschnitt von dem gegen Bareinlagen um € 50.000,00 erhöhten Grundkapital einen Anteil in Höhe von € 50.000,00, dies entspricht 100% des Grundkapitals. Damit wird die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH Aktionärin der Schuldnerin zu 100%.

IV. GRUPPE 4 - LIEFERANTENPOOL

Die Lieferanten sind zum überwiegenden Teil einem Lieferantenpool beigetreten. Der Vertreter des Lieferantenpools haben mit der SIAG Schaaf Industrie AG eine Vereinbarung über die Weiternutzung und teilweise Ablösung der Sicherheiten der Lieferanten aus einfachem, ggf. erweitertem und verlängertem Kontokorrenteigentumsvorbehalt während der Insolvenz getroffen.

Deshalb ist eine gesonderte Regelung gemäß § 222 Abs. 2 InsO erforderlich.

Die Ablösung der verbleibenden Restbeträge soll durch eigenhändige Verwertung des Lieferantenpools erfolgen.

V. GRUPPE 5 - ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger haben mit dem Kauf der Anleihe lediglich wirtschaftliche Ziele in Form der Gewinnbeteiligung verfolgt. Dem stand die Bereitstellung von liquiden Mitteln zugunsten der SIAG Schaaf Industrie AG gegenüber. Dies unterscheidet die Anleihegläubiger von den übrigen unbesicherten Gläubigern in der Gestalt, dass keine Dienst- oder Arbeitsleistung oder auch Lieferung von Waren gegenübersteht.

Insoweit ist eine gesonderte Bildung einer Gruppe gemäß § 222 Abs. 2 InsO erforderlich.

Die Gläubiger erhalten eine Quotenzahlung auf ihre Forderungen.

VI. GRUPPE 6 - ARBEITNEHMER UND AGENTUR FÜR ARBEIT

Gemäß § 222 Abs. 3 InsO wird für die Arbeitnehmer der SIAG Schaaf Industrie AG eine gesonderte Gruppe gebildet.

Auf die Bundesagentur für Arbeit sind die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer, die Insolvenzgeld erhalten haben, übergegangen. Aus diesem Grunde wird die Bundesagentur für Arbeit dieser Gruppe zugeordnet.

Die Gläubiger erhalten eine Quotenzahlung auf ihre Forderungen.

VII. GRUPPE 7 - NICHT NACHRANGIGE INSOLVENZGLÄUBIGER

In diese Gruppe werden gemäß § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger eingeordnet, soweit diese nicht in der Gruppe 1 – 6 eingeordnet sind. Hierunter fallen auch die absonderungsberechtigten Gläubiger mit ihrem zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Ausfall (tatsächlicher Ausfall), sofern keine gesonderte Regelung in einer anderen Gruppe getroffen wurde.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.06.2012 ist der PSVaG gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG eintrittspflichtig für die gesetzlich unverfallbaren Ansprüche der Versorgungsberechtigten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Mit diesen Ansprüchen wird der PSVaG in Gruppe 7 eingeordnet.

Die Gläubiger erhalten eine Quotenzahlung auf ihre Forderungen.

In die Absonderungsrechte der Gläubiger wird durch den vorliegenden Insolvenzplan nicht eingegriffen.

Teil 3 - GESTALTENDER TEIL

Die nachfolgend im Einzelnen erörterten Willenserklärungen werden mit der Bestätigung des Gerichts gemäß § 254 InsO für und gegen alle Verfahrensbeteiligten wirksam. Soweit in den nachfolgenden Teilen des gestaltenden Planes keine besonderen Angaben gemacht werden, ist vorgesehen, dass die entsprechenden Erklärungen vom Vorstand der SIAG Schaaf Industrie AG mit Zustimmung des Sachwalters im Verfahren abgegeben werden.

A. GRUPPENBILDUNG

Es werden die nachfolgenden sieben Gläubigergruppen gebildet:

I. GRUPPE 1 - AKTIONÄRE

In diese Gruppe werden die an der SIAG Schaaf Industrie AG beteiligten Personen (Aktionäre) eingeordnet.

II. GRUPPE 2 - FINANZIERER

In diese Gruppe werden die besicherten Forderungen der Finanzierer eingeordnet. Alleiniger Finanzier ist die Deutschen Kreditbank AG.

Die mit Sicherungsrechten bei der SIAG Schaaf Industrie AG gesicherten Forderungen der Deutschen Kreditbank AG belaufen sich auf € 1.640.000,00.

III. GRUPPE 3 - AUSFALLFORDERUNGEN DER FINANZIERER

In diese Gruppe werden die unbesicherten Forderungen, d.h. die Ausfallforderungen der Finanzierer eingeordnet. Als alleiniger Finanzier hat die Deutsche Kreditbank AG fällige Darlehensforderungen gegen die SIAG Schaaf Industrie AG in Höhe von € 27.590.014,89. Soweit die Forderungen besichert sind, fallen sie in Gruppe 2. Soweit sie nicht besichert sind (Ausfallforderungen), fallen sie in Gruppe 3. Es bestehen unbesicherte Forderungen i.H.v. € 25.950.014,89.

IV. GRUPPE 4 - LIEFERANTENPOOL

In diese Gruppe werden die Forderungen derjenigen Lieferanten eingeordnet, die dem Lieferantenpool beigetreten sind.

V. GRUPPE 5 - ANLEIHEGLÄUBIGER

In diese Gruppe werden die Forderungen der Anleihegläubiger eingeordnet.

VI. GRUPPE 6 - ARBEITNEHMER UND AGENTUR FÜR ARBEIT

In diese Gruppe werden die Forderungen der Arbeitnehmer der SIAG Schaaf Industrie AG eingeordnet, deren Arbeitsverhältnisse noch über den 30.11.2012 hinaus ungekündigt fortbestehen. Zudem werden die Forderungen der Bundesagentur für Arbeit aus gezahltem Insolvenzgeld in diese Gruppe eingeordnet.

VII. GRUPPE 7 - NICHT NACHRANGIGE INSOLVENZGLÄUBIGER

In diese Gruppe werden die Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO eingeordnet, die nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind. Hierunter fallen auch die übrigen absonderungsberechtigten Gläubiger mit deren Ausfall. In diese Gruppe werden auch die Forderungen des Pensionsversicherungsvereins eingeordnet.

B. QUOTENREGELUNG UND FÄLLIGKEITSREGELUNG

- (8) Im Insolvenzplan steht den Gläubigern der Gruppen 5 bis 7 ein Betrag i.H.v. € 300.000,00 zur Verfügung. Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die Gläubiger der Gruppen 5 bis 7 mit festgestellten Forderungen bzw. tatsächlich festgestelltem Ausfall als Quote verteilt. Der zur Ausschüttung als Quote an die Gläubiger der Gruppen 5 bis 7 festgesetzte Betrag i.H.v. € 300.000,00 bleibt stets gleich, unabhängig davon, ob sich die zur Insolvenztabelle angemeldeten oder festgestellten Forderungen ändern.
- (9) Die Auszahlung der Quote erfolgt drei Monate nach der auf die rechtskräftige Bestätigung des Planes folgenden Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO.
- (10) Soweit Feststellungsrechtsstreitigkeiten rechtshängig gemacht sind, werden diese behandelt wie festgestellte Forderungen. Für diese wird eine Rückstellung gebildet.
- (11) Sofern eine Rückstellung für Feststellungsrechtsstreitigkeiten gebildet ist, wird diese nach Maßgabe der Entscheidung aufgelöst. Obsiegt der Gläubiger in einem Feststellungsrechtsstreit, so wird die Rückstellung in dieser Höhe aufgelöst und an den Gläubiger ausgeschüttet. Anderenfalls wird dieser Betrag quotale an die Gläubiger der Gruppen 5 bis 7 zur Ausschüttung gebracht. Die verbleibenden Restbeträge sind einen Monat nach der letzten rechtskräftigen Entscheidung in den Feststellungsrechtsstreitigkeiten zur Auszahlung zu bringen.

C. DEBT-TO-EQUITY SWAP

(1) Das Grundkapital der Schuldnerin, das gegenwärtig € 11.595.800,00 (in Worten: elf Millionen fünfhundertundfünfundneunzigtausend achthundert Euro) beträgt und eingeteilt ist in 700.666 (in Worten: siebenhunderttausend sechshundertsechundsechzig) auf den Namen lautenden Stückaktien, wird um € 11.595.800,00 (in Worten: elf Millionen fünfhundertundfünfundneunzigtausend achthundert Euro) auf € 0,00 (in Worten: Null Euro) herabgesetzt. Durch diese Herabsetzung entfällt auf jede Stückaktie ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 0,00 statt wie bisher € 16.549,00. Die Kapitalherabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung. Sie dient dem Zweck Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

(2) Das auf € 0,00 (in Worten: Null Euro) herabgesetzte Grundkapital der Schuldnerin wird gegen Bareinlagen um € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) erhöht. Die Barkapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital der Schuldnerin in Höhe von € 1,00 (in Worten: einen Euro) je Stückaktie. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt € 1,00 (in Worten: einen Euro) je Stückaktie. Zur Zeichnung werden hiermit ausschließlich zugelassen

- die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH für 50.000 Stückaktien zu je € 1,00, insgesamt in Höhe von 100% des Grundkapitals mit einem Nominalbetrag von € 50.000,00.

Die Bareinlage ist mit Zeichnung und in voller Höhe zu leisten. Der MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH ist es unbenommen, ihr Zeichnungsrecht an Dritte abzutreten und ggf. zu veräußern.

Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH hat unwideruflich Zeichnungsscheine für 50.000 Stückaktien bei der Kanzlei

Squire Sanders (US) LLP – Niederlassung Berlin

Unter den Linden 14, 10117 Berlin,

hinterlegt, die diese treuhänderisch verwahrt und mit Anzeige der Rechtskraft des Insolvenzplanes durch den Sachwalter an den Vorstand zur Durchführung der Kapitalerhöhung übergibt.

Die aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage hervorgehenden neuen Aktien sind ab dem 01. Januar des Kalenderjahres, in dem die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans Rechtskraft erlangt, gewinnbezugsberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

- (3) Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH verpflichtet sich gegenüber den übrigen Gläubigern der Schuldnerin und deren Gesellschaftern hiermit über die Bareinlage gem. vorstehendem Absatz (2) hinaus, eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Schuldnerin gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu leisten und dazu eine Einlage im Wege der Abtretung ihrer Forderungen gegen die Schuldnerin im Nominalbetrag von € 7.000.000,00 (in Worten: Siebenmillionen Euro) vorzunehmen. Die vorstehende Einlageverpflichtung wird mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Schuldnerin wirksam. Zu einer anderweitigen Erbringung der Zuzahlung, als durch Einlage der ihr von der Deutschen Kreditbank AG abgetretenen Forderung ist die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH nicht verpflichtet.

- (4) Die Satzung der Schuldnerin wird § 4 Grundkapital wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital beträgt € 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien.“

Ferner wird die Satzung in § 5 um den neuen Absatz (2) wie folgt ergänzt:

(2) Im Übrigen bedürfen Verfügungen über Aktien zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90 % der stimmberechtigten Stimmen.“

- (7) Die infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gem. § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöste Schuldnerin wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt.

D. PLANGESTALTUNG FÜR DIE GLÄUBIGERGRUPPEN

Die nachfolgend unter I. bis VII. beschriebenen Gestaltungen für die Gruppen 1 bis 7 sind aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.

I. GRUPPE 1 - AKTIONÄRE

Die Beteiligten der Gruppe 1 - Aktionäre - stimmen hiermit den Regelungen des gestaltenden Teils dieses Insolvenzplans, insbesondere den Regelungen in der vorstehenden Ziff. C., zu.

- (1) Die Beteiligten der Gruppe 1 - Aktionäre - bestätigen hiermit, dass der Wert ihrer jeweiligen Aktien vor Kapitalherabsetzung € 0,00 war.
- (2) Sie sind daher damit einverstanden, keine Abfindung für die Kapitalherabsetzung auf € 0,00 und den Ausschluss ihres jeweiligen Bezugsrechts zu erhalten.

Die Beteiligten der Gruppe 1 - Aktionäre - erhalten keine Quotenzahlung. Sämtliche Forderungen der Beteiligten der Gruppe 1 gelten auch ohne Quotenzahlung als vollständig erlassen (§ 225 Abs. 1 InsO).

II. GRUPPE 2 - FINANZIERER

Die Gläubigerin der Gruppe 2 - Finanzierer - trifft folgende Regelung:

- (1) Die Deutsche Kreditbank AG hat Forderungen i.H.v. € 27.590.014,89 angemeldet.
- (2) Es bestehen Sicherheiten am Mobiliarvermögen i.H.v. € 253.500,00. Zudem bestehen (Ersatz-)Absonderungsrechte i.H.v. € 1.386.500,00. Der Gesamtwert der Sicherungsrechte der Deutschen Kreditbank AG beläuft sich auf € 1.640.000,00.
- (3) Eine Verwertung der Sicherheiten durch die Deutsche Kreditbank AG erfolgt abweichend von §§ 165 ff. InsO nicht.
- (4) Die Deutsche Kreditbank AG stellt die betriebsnotwendigen Sicherungsgüter der weiterhin zur Fortführung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung.
- (5) Die Rückzahlung eines Teilbetrages i.H.v. € 1.640.000,00 erfolgt durch eine Ratenzahlungsvereinbarung.
- (6) Ab dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO wird auf diese Ratenzahlungsvereinbarung ein Zins i.H.v. 2,50% gezahlt.
- (7) Ab dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO wird eine anfängliche jährliche Tilgung i.H.v. 2,50% vereinbart.
- (8) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Ratenzahlung werden vierteljährlich zum letzten Tag des jeweiligen Quartals fällig.
- (9) Die Ratenzahlungsvereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO.
- (10) Der verbleibende Restbetrag der Ratenzahlungsvereinbarung wird mit Ende der Laufzeit fällig, soweit nicht vorher eine Prolongation vereinbart wird.

- (11) Kommt die SIAG Schaaf Industrie AG mit ihren Rückzahlungsverpflichtungen aus der Ratenzahlungsvereinbarung mehr als eine Rate in Verzug, so kann die Deutsche Kreditbank AG die Ratenzahlungsvereinbarung sofort kündigen. Der ausstehende Betrag wird durch eine Kündigung sofort und in voller Höhe fällig.
- (12) Die Einzelheiten für die Ratenzahlungsvereinbarung regelt eine gesonderte, noch abzuschließende, Vereinbarung.
- (13) Der SIAG Schaaf Industrie AG ist es unbenommen, Sondertilgungen zu leisten.
- (14) Für die Forderungen und die rechtzeitige Zahlung der Raten haften die bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht verwertet wurden.
- (15) Mit vollständiger Zahlung sämtlicher Darlehensforderungen aus diesem Insolvenzplan gehen die Sicherheiten auf die SIAG Schaaf Industrie AG über. Sofern es sich um Grundschulden handelt, verpflichtet sich die Deutsche Kreditbank AG, die jeweilige(n) Grundschuld(en) an die SIAG Schaaf Industrie AG zu übertragen. Die Deutsche Kreditbank AG verpflichtet sich zudem, die zur Übertragung erforderlichen Erklärungen und Bewilligungen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bezahlung des Gesamtbetrages vor einem Notar abzugeben.
- (16) Mit dem verbleibenden Differenzbetrag i.H.v. € 25.950.014,89 nimmt die Deutsche Kreditbank AG an der Verteilung der Gruppe 3 teil. Der Differenzbetrag i.H.v. € 25.950.014,89 ergibt sich aus den von der Deutschen Kreditbank angemeldeten Forderungen i.H.v. € 27.590.014,89 abzüglich des Betrages der Ratenzahlungsvereinbarung i.H.v. € 1.640.000,00.

Die Gläubigerin der Gruppe 2 - Finanzierer - nimmt das Angebot der SIAG Schaaf Industrie AG an.

III. GRUPPE 3 - AUSFALLFORDERUNGEN DER FINANZIERER

Die Gläubigerin der Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer - trifft folgende Regelung:

- (1) Es bestehen unbesicherte Forderungen der Deutschen Kreditbank AG i.H.v. € 25.950.014,89.
- (2) Die Gläubigerin der Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer stundet der SIAG Schaaf Industrie AG hiermit, aufschiebend bedingt durch die in vorstehend unter Ziff. C. geregelte Kapitalherabsetzung auf € 0,00, einen Betrag i.H.v. € 12.000.000,00 aus dem Gesamtbetrag ihrer unbesicherten Forderungen i.H.v. € 25.950.014,89. Auf diesen Betrag erhält sie einen Abfindungsbetrag (Quote) i.H.v. 100 %. Ein Verzicht erfolgt insoweit nicht. Zur Beseitigung einer zukünftigen Überschuldung und zur Vermeidung eines erneu-

ten Insolvenzverfahrens der SIAG Schaaf Industrie AG tritt die Deutsche Kreditbank mit diesem Teilbetrag i.H.v. € 12.000.000,00 gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO in einem erneuten Insolvenzverfahren im Rang hinter die gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger zurück. Tilgungen, Zinsen und Kosten auf diese Forderung der Deutschen Kreditbank AG sind lediglich aus einem künftigen Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Schulden übersteigenden freien Vermögen zu leisten und auch das nur, soweit dadurch keine Zahlungsunfähigkeit entsteht.

- (3) Die Gläubigerin der Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer - tritt hiermit an die dies annehmende MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH einen Teil ihrer Forderungen gegen die Schuldnerin in Höhe von € 7.000.000,00 ab.
- (4) Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH stimmt der Forderungsabtretung der Deutschen Kreditbank AG gem. der Regelung in vorstehender Ziff. (3) zu.
- (5) Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH stimmt den Regelungen zum debt-to-equity swap in vorstehender Ziff. C. hiermit zu.
- (6) Die Rückzahlung des verbleibenden Teilbetrages i.H.v. € 6.950.014,89 erfolgt durch eine Ratenzahlungsvereinbarung. Der Teilbetrag i.H.v. € 6.950.014,89 errechnet sich aus den unbesicherten Forderungen i.H.v. € 25.950.014,89 abzüglich des Nachrangkapitals i.H.v. € 12.000.000,00 und abzüglich der an die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH abgetretenen Forderungen i.H.v. € 7.000.000,00.
- (7) Ab dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO wird auf diese Ratenzahlungsvereinbarung ein Zins i.H.v. 2,50% gezahlt.
- (8) Ab dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO wird eine anfängliche jährliche Tilgung i.H.v. 2,50% vereinbart.
- (9) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Ratenzahlungen werden vierteljährlich zum letzten Tag des jeweiligen Quartals fällig.
- (10) Die Ratenzahlungsvereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO.
- (11) Der verbleibende Restbetrag der Ratenzahlungsvereinbarung wird mit Ende der Laufzeit fällig, soweit nicht vorher eine Prolongation vereinbart wird.
- (12) Kommt die SIAG Schaaf Industrie AG mit ihren Rückzahlungsverpflichtungen aus der Ratenzahlungsvereinbarung mehr als eine Rate in Verzug, so kann die Deutsche Kreditbank AG die Ratenzahlungsvereinbarung sofort kündigen. Der ausstehende Betrag wird durch eine Kündigung sofort und in voller Höhe fällig.

- (13) Die Einzelheiten für die Ratenzahlungsvereinbarung regelt eine gesonderte, noch abzuschließende, Vereinbarung.
- (14) Der SIAG Schaaf Industrie AG ist es unbenommen, Sondertilgungen zu leisten.
- (15) Für die Forderungen und die rechtzeitige Zahlung der Raten haften die bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht verwertet wurden.
- (16) Mit vollständiger Zahlung sämtlicher Darlehensforderungen aus diesem Insolvenzplan gehen die Sicherheiten auf die SIAG Schaaf Industrie AG über. Sofern es sich um Grundschulden handelt, verpflichtet sich die Deutsche Kreditbank AG, die jeweilige(n) Grundschuld(en) an die SIAG Schaaf Industrie AG zu übertragen. Die Deutsche Kreditbank AG verpflichtet sich zudem, die zur Übertragung erforderlichen Erklärungen und Bewilligungen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bezahlung des Gesamtbetrages vor einem Notar abzugeben.

Die Gläubigerin der Gruppe 3 - Ausfallforderungen der Finanzierer - nimmt das Angebot und den Rangrücktritt der dies annehmenden SIAG Schaaf Industrie AG an.

IV. GRUPPE 4 - LIEFERANTENPOOL

Die Gläubiger der Gruppe 4 - Lieferantenpool treffen folgende Regelung:

- (1) Es bestehen (Ersatz-)Absonderungsrechte i.H.v. € 1.252.000,00.
- (2) Eine Verwertung der Sicherheiten durch die Gruppe 4 - Lieferantenpool - erfolgt abweichend von §§ 165 ff. InsO nicht.
- (3) Die Rückzahlung des Betrages i.H.v. € 1.252.000,00 erfolgt durch eine Ratenzahlungsvereinbarung.
- (4) Ab dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO wird auf diese Ratenzahlungsvereinbarung ein Zins i.H.v. 2,50% gezahlt.
- (5) Ab dem Folgetag der Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO wird eine monatliche Tilgung i.H.v. € 70.000,00 vereinbart.
- (6) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Ratenzahlungen werden monatlich zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.
- (7) Kommt die SIAG Schaaf Industrie AG mit ihren Rückzahlungsverpflichtungen aus der Ratenzahlungsvereinbarung mehr als eine Rate in Verzug, so können die Gläubiger der Gruppe 4 - Lieferantenpool - die Ratenzahlungsvereinbarung sofort kündigen. Der ausstehende Betrag wird durch eine Kündigung sofort und in voller Höhe fällig.
- (8) Die Einzelheiten für die Ratenzahlungsvereinbarung regelt eine gesonderte, noch abzuschließende, Vereinbarung.

- (9) Der SIAG Schaaf Industrie AG ist es unbenommen, Sondertilgungen zu leisten.
- (10) Mit vollständiger Zahlung gehen die Sicherheiten auf die SIAG Schaaf Industrie AG über.
- (11) Die Gläubiger der Gruppe 4 - Lieferantenpool haben zudem Sicherheiten aus verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt i.H.v. € 4.900.000,00. Die Sicherheiten bestehen aus zur Sicherheit abgetretenen Forderungen der SIAG Schaaf Industrie AG gegenüber der (nicht insolventen) Tochtergesellschaft SIAG CZ s.r.o.
- (12) Die SIAG Schaaf Industrie AG gibt die Verwertung der Sicherheiten gegenüber den Gläubigern der Gruppe 4 - Lieferantenpool – mit Zustimmung des Sachwalters zur eigenhändigen Verwertung frei.
- (13) Die SIAG Schaaf Industrie AG legt die Forderungsabtretung (Sicherungsabtretung) gegenüber der SIAG CZ s.r.o. offen.
- (14) Die Einziehung der Forderungen soll aufgrund einer gesondert abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zwischen den Gläubigern der Gruppe 4 - Lieferantenpool und der SIAG CZ s.r.o. erfolgen.
- (15) Die SIAG Schaaf Industrie AG wird im Rahmen ihrer Funktion als Holding der SIAG-Gruppe darauf hinwirken, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen den Gläubigern der Gruppe 4 - Lieferantenpool und der SIAG CZ s.r.o. im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SIAG CZ s.r.o. abgeschlossen wird.
- (16) Gemäß § 170 Abs. 2 InsO analog und gemäß den Vereinbarungen des Lieferantenpoolvertrages werden die Gläubiger aus dem erzielten Verwertungserlös 10% der eingezogenen Forderungen an die SIAG Schaaf Industrie AG als Massebeitrag abführen. Dies entspricht einem Gesamtbetrag i.H.v. € 550.000,00.
- (17) Eine Abrechnung der Massebeiträge aufgrund der eingezogenen Forderungen erfolgt zum jeweiligen Quartalsende. Hierbei haben die Gläubiger der Gruppe 4 - Lieferantenpool – die eingezogenen Forderungen in geeigneter Form zu dokumentieren und den darauf entfallenden Massebeitrag i.H.v. 10% binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen nach Quartalsende an die SIAG Schaaf Industrie AG auszukehren.
- (18) In die Sicherungsrechte bei den Tochtergesellschaften der SIAG Schaaf Industrie AG wird durch den vorliegenden Insolvenzplan nicht eingegriffen.
- (19) Die Gläubiger der Gruppe 4 - Lieferantenpool - erhalten im Übrigen einen Abfindungsbeitrag (Quote) auf die von diesen Gläubigern zur Tabelle angemeldeten und festgestellten bzw. auf ihren tatsächlich festgestellten Ausfall.
- (20) Die Auszahlung der Quote richtet sich nach Teil 3 - Punkt B.

Die Gläubiger der Gruppe 4 - Lieferantenpool - verzichten hiermit gegenüber der dies hiermit annehmenden SIAG Schaaf Industrie AG auf ihre, die Quote übersteigenden, Forderungen gemäß § 227 Abs. 1 InsO.

V. GRUPPE 5 - ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Gläubiger der Gruppe 5 - Anleihegläubiger- treffen folgende Regelung:

- (1) Die Gläubiger erhalten einen Abfindungsbetrag (Quote) der von diesen Gläubigern zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen bzw. auf ihren tatsächlich festgestellten Ausfall.
- (2) Die Auszahlung der Quote richtet sich nach Teil 3 - Punkt B.

Die Gläubiger der Gruppe 5 - Anleihegläubiger verzichten hiermit gegenüber der dies hiermit annehmenden SIAG Schaaf Industrie AG auf ihre, die Quotenzahlung übersteigenden Forderungen gemäß § 227 Abs. 1 InsO.

VI. GRUPPE 6 - ARBEITNEHMER UND AGENTUR FÜR ARBEIT

Die Gläubiger der Gruppe 6 - Arbeitnehmer und Agentur für Arbeit - treffen folgende Regelung:

- (1) Die Gläubiger erhalten einen Abfindungsbetrag (Quote) der von diesen Gläubigern zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen bzw. auf ihren tatsächlich festgestellten Ausfall.
- (2) Die Auszahlung der Quote richtet sich nach Teil 3 - Punkt B.

Die Gläubiger der Gruppe 6 - Arbeitnehmer und Agentur für Arbeit verzichten hiermit gegenüber der dies hiermit annehmenden SIAG Schaaf Industrie AG auf ihre, die Quote übersteigenden, Forderungen gemäß § 227 Abs. 1 InsO.

VII. GRUPPE 7 - NICHT NACHRANGIGE INSOLVENZGLÄUBIGER

Die Gläubiger der Gruppe 7 - nicht nachrangige Insolvenzgläubiger - treffen folgende Regelung:

- (1) Die Gläubiger erhalten einen Abfindungsbetrag (Quote) der von diesen Gläubigern zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen bzw. auf ihren tatsächlich festgestellten Ausfall.
- (2) Die Auszahlung der Quote richtet sich nach Teil 3 - Punkt B. Für den Fall, dass es sich bei der angemeldeten und festgestellten Forderung um eine Forderung aus Bürgschaft han-

delt, erfolgt die Auszahlung der Quote abweichend von Teil 3 - Punkt B nicht in der dort getroffenen Weise, sondern 3 Monate nach Eintreten und Anzeigen des Bürgschaftsfalles.

Die Gläubiger der Gruppe 7 - nicht nachrangige Insolvenzgläubiger - verzichten hiermit gegenüber der dies hiermit annehmenden SIAG Schaaf Industrie AG auf ihre, die Quotenzahlung übersteigenden, Forderungen gemäß § 227 Abs. 1 InsO.

E. FORMWECHSEL

I. BESCHLUSS ÜBER DEN FORMWECHSEL NACH §§ 190 FF. UMWG

Die SIAG Schaaf Industrie AG mit dem Sitz in Dernbach wird unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt unter der künftigen Firma SIAG Industrie GmbH. Sitz der Gesellschaft ist Dresden. Gegenstand der Gesellschaft bleibt unverändert.

Das Grundkapital der SIAG Schaaf Industrie AG entspricht dem Stammkapital des neuen Rechtsträgers in gleicher Höhe. Dieses ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu nominal € 1,00 und verteilt sich auf die Gesellschafter wie folgt: jeder Gesellschafter erhält entsprechend seiner zuvor gehaltenen Anteile an Aktien im rechnerischen Nennwert von jeweils € 1,00 je Aktie einen Geschäftsanteil zu nominal € 1,00. Auf die Nennung der Gesellschafter kann, gemäß §§ 197 UmwG, 3 GmbHG, verzichtet werden. Beim Formwechsel von der Aktiengesellschaft in GmbH besteht keine Gründerhaftung; § 245 Abs. 4 UmwG.

Aufgrund des Formwechsels sind die Stammeinlagen in Gestalt des Aktiv- und Passivvermögens der SIAG Schaaf Industrie AG erbracht.

Die Satzung der SIAG Industrie GmbH wird hiermit mit dem sich aus der als Anlage 5 ergebenden, verlesenen Wortlaut vollständig neu festgestellt. Die Feststellung der Satzung ist Bestandteil des Formwechselbeschlusses.

Aus der Satzung ergeben sich Art und Umfang der Beteiligung an der SIAG Industrie GmbH sowie die Rechte der Gesellschafter im Einzelnen.

Zu übernehmende Festsetzungen über Sondervorteile, Sacheinlagen oder Sachübernahmen enthält die Satzung der SIAG Schaaf Industrie AG nicht.

Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund des angekündigten, nachstehend abgegebenen Verzichts nicht erforderlich (§ 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

Bei der formwechselnden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen ergeben sich durch den Formwechsel keine Folgen (§ 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG), ebenso wenig Änderungen mitbestimmungsrechtlicher und tarifvertraglicher Art. Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben unverändert wirksam. § 613a BGB gilt bei einem Formwechsel nicht. Der Geschäftsführer der SIAG Industrie GmbH übt nach Wirksamwerden des Formwechsels die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers aus.

Der bisherige Aufsichtsrat der SIAG Schaaf Industrie AG entfällt. Bei der SIAG Industrie GmbH ist nach Ansicht des Vorstands der SIAG Schaaf Industrie AG kein neuer Aufsichtsrat zu bilden, da weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ebenso wenig ist die Bildung eines fakultativen Aufsichtsrates beabsichtigt. Eine Anrufung des Landgerichtes gemäß § 98 Abs. 1 AktG kann unterbleiben, da vorstehende Umstände weder streitig noch ungewiss sind. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG werden in der SIAG Industrie GmbH nicht eingeräumt.

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

II. BESCHLUSS ZUR BESTELLUNG EINES GESCHÄFTSFÜHRERS DER SIAG INDUSTRIE GMBH

Zum Geschäftsführer der SIAG Industrie GmbH wird bestellt:

Hermann Josef Tattera,

geboren: 12.05.1953,

wohnhaft: Zur Waur 12, 19073 Wittenförde.

Herr Hermann Josef Tattera vertritt die Gesellschaft stets einzeln und ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

III. VERZICHTSERKLÄRUNGEN

Jeder Aktionär erklärt hiermit den Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften sowie sämtliche verzichtbaren Voraussetzungen für die Fassung des Beschlusses der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH, insbesondere auch die Erstellung eines Umwandlungsberichts gemäß § 192 Abs. 1 UmwG, das Bar-Abfindungsgebot gemäß §§ 207 ff. UmwG, die Einhaltung von Ladungsfristen, die Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Beschlussfassung (§§ 238, 230 UmwG).

Jeder Aktionär erklärt den Verzicht auf ein Klagerecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses.

IV. FESTSTELLUNG

Es wird festgestellt, dass die Aktionäre der Gesellschaft, die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH, für den Formwechsel gestimmt haben (vgl. § 244 Abs. 1 UmwG).

F. KREDITRAHMEN § 264 INSO

Die Deutsche Kreditbank AG stellt der SIAG Schaaf Industrie AG folgende Kreditmittel zur Verfügung:

- (1) Die Deutsche Kreditbank AG wird eine Kontokorrentkreditlinie i.H.v. € 4.000.000,00 zur Neustartfinanzierung zur Verfügung stellen.
- (2) Weiterhin wird die Deutsche Kreditbank AG ein Darlehen i.H.v. € 300.000,00 zur Finanzierung der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Quoten zur Verfügung stellen.
- (3) Auf die bestehenden Altkredite bei der Deutschen Kreditbank AG i.H.v. € 27.590.014,89 stellt die DKB Deutsche Kreditbank AG der SIAG Schaaf Industrie AG Ratenzahlungsvereinbarungen i.H.v. € 7.485.514,89 zur Verfügung.

Der Gesamtkreditrahmen gemäß § 264 InsO beträgt somit € 11.785.514,89.

Die Gläubiger sind sich einig, dass die vorgenannten Darlehen und Ratenzahlungsvereinbarungen der Deutschen Kreditbank AG nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten dem § 264 InsO unterfallen. Die Gläubiger der SIAG Schaaf Industrie AG erklären nach § 264 Abs.1 InsO den Nachrang zu diesen Forderungen der Deutschen Kreditbank AG i.H.v. € 11.785.514,89.

G. PLANÜBERWACHUNG

Es wird für den Zeitraum nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Planüberwachung gemäß §§ 260 ff. InsO bis zum 31.08.2013 angeordnet. Zur Erfüllung der Planüberwachung wird Diplom-Kaufmann Dr. Frank Roser, ROSER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Drehbahn 7, 20354 Hamburg, beauftragt. Der Planüberwacher ist insbesondere gehalten, gemäß der §§ 261, 262 InsO anzuzeigen, wenn er feststellt, dass eine Planerfüllung nicht mehr möglich oder gefährdet ist. Die Kosten der Planüberwachung trägt die SIAG Schaaf Industrie AG.

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 258 Abs. 1 InsO enden die Ämter der Gläubigerausschussmitglieder.

H. SONSTIGES

I. ANFECHTUNG

- (1) Einen anhängigen Rechtsstreit, der die Insolvenzanfechtung zum Gegenstand hat, kann der Sachwalter auch nach der Aufhebung des Verfahrens fortführen (§ 259 Abs. 3 Satz 1 InsO).
- (2) Die Kosten der Prozessfinanzierung werden nicht von der SIAG Schaaf Industrie AG getragen.
- (3) Vor einer Ausschüttung der erlangten Beträge werden zunächst sämtliche Transaktionskosten des Forderungseinzuges der Anfechtungsansprüche bedient.
- (4) Vor der Ausschüttung nach Ziffer (3) wird zudem die erhöhte Vergütung des Sachwalters und der Verfahrensbeteiligten ausgeglichen. Insoweit erhält der Sachwalter unter analoger Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der InsVV und der Prämissen des vom Gericht genehmigten Vergütungsantrags des Sachwalters diejenige Vergütung, die sich aus der um die eingezogenen Beträge der Anfechtungsansprüche (abzüglich Transaktionskosten) erhöhten freien Masse, unter Abzug der gerichtlich festgesetzten Vergütung, ergibt.
- (5) Der Sachwalter legt einmal jährlich, beginnend ab dem 31.08.2013, Rechnung über den Stand der Anfechtungsansprüche, der eingezogenen Beträge und der Transaktionskosten gegenüber der SIAG Schaaf Industrie AG.
- (6) Es obliegt dem Sachwalter, analog § 187 Abs. 2 InsO Teilbeträge bereits erstrittener Beträge auszukehren.

II. VERMEINTLICHE ORGANHAFTUNG

Der Sachwalter prüft derzeit etwaige Ansprüche gegen die Vorstände der SIAG Schaaf Industrie AG aus verspäteter Insolvenzantragstellung. Diese Ansprüche tritt die SIAG Schaaf Industrie AG mit rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes an Rechtsanwalt Dr. Markus Plathner ab, der diese (etwaigen) Ansprüche treuhänderisch für die Gläubiger hält und gegebenenfalls, soweit notwendig, auch rechtsstreitig, weiter verfolgen wird. Etwaige Zuflüsse, die aus der Anspruchsrealisierung erfolgen, sind nach Abzug von aufgewandten Kosten etc. als Sonderquote an die Gläubiger der Gruppen 4 bis 7 auszuschütten.

III. MINDERHEITENSCHUTZ

- (1) Die SIAG Schaaf Industrie AG bildet in ihrer Bilanz eine Rückstellung i.H.v. € 50.000,00 für drohende Verbindlichkeiten wegen etwaiger Abfindungszahlungen an Beteiligte, deren

Rechte durch diesen Plan zurückgesetzt worden sind, d.h. für den Fall, dass Beteiligte gegenüber der Regelabwicklung durch den Plan schlechter gestellt werden.

- (2) Jeder Beteiligte, der einen Anspruch wegen Verletzung des Minderheitenschutzes gemäß § 251 InsO besitzt, ist von der SIAG Schaaf Industrie AG zu entschädigen. Voraussetzung der Entschädigungszahlung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Titels.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung wegen der Verletzung des Minderheitenschutzes steht unter der Bedingung, dass der Beteiligte innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses, der den Insolvenzplan bestätigt, eine Klage gegenüber SIAG Schaaf Industrie AG anhängig gemacht hat. Wird die Klage nicht rechtzeitig anhängig gemacht, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung wegen etwaiger Verletzung des Minderheitenschutzes.
- (4) Sofern ein Beteiligter unverschuldet von der Insolvenz der SIAG Schaaf Industrie AG keine Kenntnis hatte, so hat er seine Ansprüche wegen Verletzung des Minderheitenschutzes innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen.

IV. ALLGEMEINE REGELUNG

- (1) Der Insolvenzplan tritt mit der Bestandskraft des Beschlusses des Gerichtes in Kraft, mit dem der Insolvenzplan bestätigt wird.
- (2) Soweit in diesem Insolvenzplan von der Forderung eines Gläubigers gesprochen wird, ist die zur Tabelle angemeldete Forderung gemeint. Bei Gläubigern, die eine Forderung nicht zur Insolvenztabelle angemeldet oder zurückgenommen haben gilt §254b InsO.
- (3) Teilweise oder vollständig bestrittene Forderungen werden durch eine Rückstellung wie festgestellte Forderungen behandelt, soweit ein Feststellungsrechtsstreit anhängig ist. Zu berücksichtigen sind diese Forderungen nur dann, wenn die Klage innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bestandskraft des, den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichtes, anhängig gemacht wird. Die Rückstellung wird nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung behandelt. Wird die Klage nicht rechtzeitig anhängig gemacht, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt (analoge Anwendung von § 189 InsO).
- (4) Für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht bis zum Termin über die Beschlussfassung über den Insolvenzplan angemeldet haben, gilt Ziffer 3. entsprechend. Statt der Klageerhebung genügt die Geltendmachung gegenüber der Gesellschaft. Gläubiger, gegenüber denen ein

Anfechtungsanspruch besteht, müssen ihre Forderung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsrechtsstreits oder einer freiwilligen Zahlung geltend machen.

- (5) Die Regelungen der Ziffern (2) und (4). gelten nicht für vorläufig bestrittene und für den Ausfall festgestellte Forderungen. Sobald diese Forderungen teilweise oder vollständig bestritten werden, beginnt die Ausschlussfrist gemäß Ziffer 3. mit Kenntniserlangung des endgültigen Bestreitens durch den betroffenen Gläubiger.
- (6) Im Sinne des § 255 InsO liegt ein erheblicher Rückstand vor, wenn die SIAG Schaaf Industrie AG ihre Verpflichtung aus dem Insolvenzplan bei Fälligkeit nicht erfüllt, obwohl die Zahlung nach zweifacher, schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von jeweils drei Wochen hätte erfolgen müssen.
- (7) Wird vor vollständiger Erfüllung dieses Insolvenzplans über das Vermögen der SIAG Schaaf Industrie AG ein neues Insolvenzverfahren eröffnet, so leben die Forderungen der Gläubiger gemäß der Regelung des § 255 Abs. 2 InsO in voller Höhe wieder auf.
- (8) Die SIAG Schaaf Industrie AG trägt die Kosten für die Erstellung des Insolvenzplanes, sowie die Gerichtskosten die durch das Insolvenzverfahren entstehen.
- (9) Soweit in diesem Insolvenzplan keine abweichende Regelung getroffen ist, erlöschen sämtliche nachrangigen Insolvenzforderungen nach § 225 Abs. 1 InsO.
- (10) Sollte eine Bestimmung des Insolvenzplanes unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die inhaltlich dem Gewollten entspricht.
- (11) Die Gläubiger verzichten hiermit auf die Schlussrechnungslegung (§258 Abs.1 InsO) und einen gesonderten Schlusstermin nach § 66 InsO.

Dernbach, 20.12.2012

Andrew Seidl

CEO (Eigenverwalter)

I. ANLAGEN

Anlage 1 - Einbringungs- und Erlassvertrag zwischen SIAG Schaaf Industrie AG und der MVC
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH

Anlage 2 - Satzung der SIAG Industrie GmbH

I. EINBRINGUNGS- UND ERLASSVERTRAG ZWISCHEN SIAG SCHAAF INDUSTRIE AG UND DER MVC UNTERNEHMENS BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBH

1. EINBRINGUNG UND ERLASS

Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH bringt zur Stärkung der Aktionäre der SIAG Schaaf Industrie AG als freiwillige Zuzahlung in die Kapitalrücklage den ihr von der Deutsche Kreditbank AG nach Maßgabe des im Insolvenzplan der SIAG Schaaf Industrie AG abgetretenen Darlehensrückzahlungsanspruch aus dem zwischen der SIAG Schaaf Industrie AG und der Deutschen Kreditbank AG bestehenden Darlehensvertrag vom 30.11.2007 nebst Nachträgen in Höhe von € 7.000.000,00 ein.

Die Leistung der Einlage erfolgt durch Forderungserlass: Die MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH erlässt der SIAG Schaaf Industrie AG den oben genannten Darlehensrückzahlungsanspruch aus dem zwischen der SIAG Schaaf Industrie AG und Deutschen Kreditbank AG bestehenden Darlehensvertrag vom 30.11.2007 nebst Nachträgen gegenüber der SIAG Schaaf Industrie AG.

Die SIAG Schaaf Industrie AG nimmt den Erlass hiermit an.

2. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Die Leistung der freiwilligen Zuzahlung gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB und der zur Erbringung der Einlage geschlossene vorstehende Erlassvertrag stehen mit ihrem gesamten schuldrechtlichen und dinglichen Inhalt unter der aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung der Eintragung der Durchführung der im Insolvenzplan der SIAG Schaaf Industrie AG vorgesehenen Kapitalerhöhung in das Handelsregister.

_____, den _____, _____, den _____

SIAG Schaaf Industrie AG

Andrew Seidl

CEO (Eigenverwalter)

MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH

Name

Geschäftsführer

II. SATZUNG DER SIAG INDUSTRIE GMBH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„SIAG Industrie GmbH“.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Dresden.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Beratung anderer Unternehmen im Bereich allgemeiner Stahlbau, Behälterbau und insbesondere Bau von Anlagen der Windkrafttechnik.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Dieses ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu nominal € 1,00 und verteilt sich auf die Gesellschafter wie folgt:
 - MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH € 50.000,00, also insgesamt 50.000 Geschäftsanteile in Höhe von jeweils € 1,00.
- (3) Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen. Über die Einforderung der restlichen Einlagen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig.

- (4) Der/die Geschäftsführer hat/haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
- (5) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 5 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
- (2) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.

§ 7 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist alleine einberufungsbefugt.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der gesetzlichen Fristen die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.

- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
- (5) Die Einladung hat Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.
- (6) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Mehrheitsgesellschafter MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH übernimmt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- (3) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (5) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.

- (6) Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen vier Wochen ab der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post durch Klage angefochten werden. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden angefertigt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. § 42 a GmbHG ist zu beachten.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB (Jahresabschluss) und § 29 GmbHG (Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, Gewinnverwendung).
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird. Soll dies für mehr als 75% des Gewinns erfolgen, so ist hierfür eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
- (2) Ausgenommen von der Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 sind Verfügungen der MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH. Diese kann jederzeit über ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft frei verfügen, die Geschäftsanteile insbesondere an Dritte übertragen oder die Geschäftsanteile mit Rechten Dritter belasten. Sofern die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft auf Antrag der MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH den Beschluss fasst, dass sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Dritten unter Vereinbarung einer Gegenleistung zu proportional identischen wirtschaftlichen Bedingungen übertragen werden sollen, sind alle übrigen Gesellschafter unter Verzicht auf alle nach der Satzung bestehenden Vorkaufs- und Vorerwerbsrechte bereits jetzt verpflichtet, hieran mitzuwirken und ihre Geschäftsanteile an diesen Dritten zu veräußern.
- (3) Im Übrigen bedürfen Verfügungen über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der stimmberechtigten Stimmen.
- (4) Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.

§ 13 Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liqui-

dation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 16 zu bezahlen.
- (5) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - c) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- (2) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Entität zu übertragen ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine angemessene Abfindung gem. § 15 dieser Satzung. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.

- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 15 Abfindung eines Gesellschafters

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt: [...]

§ 16 Zugang schriftlicher Erklärungen

Für alle, insbesondere in diesem Vertrag, vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen

- der Gesellschaft an Gesellschafter,
- der Gesellschafter an die Gesellschaft und
- der Gesellschafter untereinander

gilt jeweils:

- a) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Anschrift anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Er hat jede Änderung dieser Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- b) Erklärungen an die Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt nach lit. a) angegebenen Anschriften der Gesellschafter zu richten.
- c) Ist für Erklärungen eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes zur Post an die angegebene Anschrift.
- d) Die schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen sind entweder gegen Empfangsbekanntnis zu übergeben oder per Einwurf-Einschreiben zu übersenden.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.